

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wurde die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 39) in deutsches Recht umgesetzt. Generelle Linie des Bundes dabei war es, die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Abfallrechts zu erhalten und die Vorgaben der Richtlinie 75/442/EWG möglichst "eins zu eins" in das bestehende Rechtssystem zu integrieren, ohne die in der deutschen Abfallwirtschaft bereits erreichten hohen Standards abzuschwächen. Die Richtlinie 75/442/EWG wurde wiederholt, zuletzt durch die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3; 2009 L 127, S. 27; 2015 L 297, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung, novelliert. Da durch die Richtlinie 2008/98/EG eine Vielzahl zentraler Rechtsbegriffe neu definiert und insbesondere mit der fünfstufigen Abfallhierarchie neue Rechtsprinzipien eingeführt wurden, erfolgte im Jahr 2012 eine Kodifizierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und das geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) trat zum 1. Juni 2012 in Kraft. Die abfallrechtlichen Regelungen Thüringens sind an die Begrifflichkeiten und weiteren Neuregelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzupassen.

Darüber hinaus hat auch die Rechtsentwicklung dazu geführt, dass zunehmend Regelungen auf Bundesebene bestehende Landesregelungen verdrängt haben. Landesrechtlich zu bestimmen sind weiterhin die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Anforderungen im Bereich der Abfallwirtschaftsplanung und die Zuständigkeitsverteilung. Ergänzende Regelungen im Bereich der Deponien sind teilweise ebenfalls möglich und notwendig.

Durch die Ablösung des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) in der jeweils geltenden Fassung sind gleichzeitig Anpassungen in der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 421) und der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, die auf das Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz verweisen, notwendig.

B. Lösung

Mit dem Mantelgesetz wird in Artikel 1 das Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz durch das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) abgelöst. Damit kommt Thüringen den Regelungsaufträgen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nach und nutzt den verbleibenden Regelungsspielraum für weitere landesrechtliche Regelungen.

Mit Artikel 2 wird die Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung an das in Artikel 1 enthaltene Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst. Artikel 3 enthält eine Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung.

C. Alternativen

Keine

Aufgrund der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist eine umfassende Anpassung des Landesrechts erforderlich.

D. Kosten

Da die Rechtsentwicklung dazu geführt hat, dass zunehmend Regelungen auf Bundesebene bestehende Landesregelungen verdrängt haben, enthält das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz keine durch Landesrecht grundlegend neu geschaffenen Aufgaben.

Der Aufgabenbestand ergibt sich vielmehr recht weitgehend aus den Vorgaben des Bundesrechts. Zur Aufgabe des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz gehört es damit auch, die Aufgabenverteilung auf die Landesbehörden vorzunehmen. Die hierfür getroffenen Zuständigkeitsregelungen führen dazu im Wesentlichen die bereits bestehende Aufgabenverteilung fort.

Gleichzeitig kommt es in geringfügigem Maß zu Verschiebungen bei den zuständigen Behörden, um die Effizienz des Vollzugs zu verbessern.

1. Verlagerung der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt in folgenden Bereichen:

a) abfallrechtlich geregelte Marktüberwachungsmaßnahmen

Der zunehmenden Bedeutung von abfallrechtlich geregelten Marktüberwachungsmaßnahmen bei bestimmten Produktgruppen wurde durch eine Verlagerung der Behördenzuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt Rechnung getragen. Eine Belastung des Landesverwaltungsamts ergibt sich dabei aus dem Überwachungsaufwand, der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung bei der Überwachung produktbezogener Anforderungen ansteigt. Dem insoweit zu leistenden Aufwand steht für die Gebührenerhebung der für die abfallrechtliche Überwachung in Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.26 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Fors-

ten, Umwelt und Naturschutz vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66), ein Gebührenrahmen von 50 bis 500 Euro gegenüber.

- b) Die Bestimmung von Stellen, die Untersuchungen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung durchführen, wird von den Landwirtschaftsämtern auf das Landesverwaltungsamt übertragen.
- c) Lehrgänge im Bereich der Tätigkeit von Sammlern und Beförderern von Abfällen sowie der Abfallbeauftragten nach den §§ 53, 54, 59 und 60 KrWG und der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung, sollen zentral durch das Landesverwaltungsamt anerkannt werden.

Hierbei stehen jeweils den Aufwand deckende Gebührentatbestände zur Verfügung.

2. Verlagerung der Zuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Bereichen:

- a) Aufgabe nach Nummer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214)
- b) Überwachung der Aufgaben nach der Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368)
- c) Überwachung der Aufgaben nach der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
- d) Vollzug der Bestimmungen über die Anzeige über die Aufnahme einer Tätigkeit von Händlern und Maklern nach § 53 KrWG und
- e) Erteilung der Erlaubnis für Händler und Makler nach § 54 KrWG

Auch insoweit stehen dem Aufwand deckende Gebührentatbestände zur Verfügung.

Der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wird die neue Anforderung, einen Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes zu erarbeiten, übertragen. Der Aufwand für die Erstellung des Abfallwirtschaftsplans mindert sich durch die Verlängerung der Geltungsdauer solcher Pläne von fünf auf sechs Jahre, so dass der durch den Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes neu entstehende Aufwand ausgeglichen wird.

Insgesamt ergibt sich für das Landesverwaltungsamt ein Personalmehraufwand von einer Stelle des höheren Dienstes und 2,1 Stellen des gehobenen Dienstes. Für die Landkreise und kreisfreien Städte wird ein Personalmehraufwand von rund 255 Stunden des gehobenen Dienstes geschätzt. Dieser Personalmehraufwand ergibt sich aus der Notwendigkeit, bundesrechtlich vorgegebene Zuständigkeiten durch Landesrecht einer Behörde zuzuweisen. Dieser Personalmehraufwand wird regelmäßig durch die Erhebung von Gebühren gedeckt.

Die Bevorzugung von Erzeugnissen, die entsprechend dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 ThürAGKrWG mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt, durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind, langlebig und reparaturfreundlich sind, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich

nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energieeinsparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen, können in einigen Fällen in der Anschaffung zu höheren Kosten führen als der Einsatz von Erzeugnissen, die diese Kriterien nicht erfüllen. Höhere Anschaffungskosten können insbesondere gegeben sein, wenn die Kriterien durch einen erhöhten Dienstleistungsaufwand erreicht werden (Vorbereitung zur Wiederverwendung), einen erhöhten Aufwand bei Qualitätssicherung und Kontrolle erfordern (regelmäßige Eigen- und Fremdüberwachung bei der Herstellung) oder durch den Einsatz besonders hochwertiger Materialien beziehungsweise durch besonders hochwertige Verarbeitung erreicht werden (langlebige und reparaturfreundliche Produkte).

Auf längere Sicht und über den gesamten Lebenszyklus der betroffenen Produkte dürfte sich jedoch aufgrund der Eigenschaften und der damit verbundenen Ressourcenschonung mindestens ein Ausgleich dieser eventuellen Mehrkosten ergeben. Die Anschaffung von Erzeugnissen, die den Vorgaben des § 2 Abs. 2 ThürAGKrWG entsprechen, muss jedoch nicht zwingend zu Mehrkosten führen. Für die als Betonzuschlag oder Gesteinskörnung für den Straßen- und Wegebau aufbereiteten Bauabfälle ist beispielsweise festzustellen, dass die gewonnenen Erzeugnisse (Recyclingbeton, Gesteinskörnung) hinsichtlich der Anschaffungskosten mit den substituierten Primärbaustoffen derzeit vergleichbar oder günstiger sind. Grundsätzlich können kurzfristige Mehrkosten, die in ihrer Höhe jedoch nicht genau zu beziffern sind, nicht ausgeschlossen werden. Langfristig werden sich die gegebenenfalls höheren Anschaffungskosten jedoch auszahlen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 4. April 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen
an das Kreislaufwirtschaftsgesetz"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 3./4./5. Mai 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Ausführungsgesetz zum
Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

- § 1 Förderung des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft
- § 2 Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

**Zweiter Abschnitt
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

- § 3 Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 4 Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden
- § 5 Betretungsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 6 Satzung
- § 7 Kleinmengensammlung

**Dritter Abschnitt
Deponien**

- § 8 Deponie-Eigenkontrolle
- § 9 Veränderungssperre

**Vierter Abschnitt
Abfallwirtschaftsplanung**

- § 10 Abfallbilanzen
- § 11 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 12 Abfallwirtschaftsplan
- § 13 Abfallvermeidungsprogramme

**Fünfter Abschnitt
Zuständigkeiten**

- § 14 Abfallbehörden
- § 15 Sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts
- § 16 Sachliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte
- § 17 Sachliche Zuständigkeit des Landesbergamts
- § 18 Sachliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter
- § 19 Sachliche Zuständigkeit der Polizei
- § 20 Sachliche Zuständigkeit für die Marktüberwachung
- § 21 Zuständigkeit für Anordnungen bei allgemeiner Überwachung oder im Einzelfall
- § 22 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Technische Landesanstalten

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 24 Bußgeldvorschriften
- § 25 Weitere Verordnungsermächtigungen
- § 26 Überwachung, allgemeine Anordnungsbefugnis,
Grundrechtseinschränkung
- § 27 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

§ 1

Förderung des Ressourcenschutzes und der
Kreislaufwirtschaft

Jede Person soll sich so verhalten, dass die natürlichen Ressourcen geschützt, mit ihnen sparsam und effizient umgegangen und eine Wiederverwendung gebrauchter Rohstoffe und Ressourcen ermöglicht wird und, dass nicht vermiedene Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung verwertet oder beseitigt werden.

§ 2

Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

(2) Sie haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind,
3. langlebig und reparaturfreundlich sind,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen,

sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(3) Soweit die öffentliche Hand Einrichtungen oder Grundstücke für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, soll diese darauf hinwirken, dass wieder verwendbare Erzeugnisse eingesetzt werden.

Zweiter Abschnitt Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 3

Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 KrWG erstrecken sich auch auf Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat.

(2) Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 Abs. 1 KrWG bestellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen oder mehrere Abfallberater.

§ 4

Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Suche nach geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zu unterstützen. Sie haben Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den kreisangehörigen Gemeinden auf deren Antrag die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, der Abfallwirtschaftsplan der Übertragung nicht entgegensteht, die Entsorgungssicherheit im Übrigen gewährleistet ist und die zuständige Abfallbehörde der Übertragung zustimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden diese als eigene Pflicht zu erfüllen. Eine Rückübertragung bedarf einer Vereinbarung der Gemeinde mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

§ 5

Betretungsrecht der öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Betretungsrechte der Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KrWG auszuüben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 6
Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können durch Satzung festlegen, wie ihnen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG die Abfälle zu überlassen sind. Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung sind so zu gestalten, dass die zu überlassenden Abfälle zur Ressourcenschonung vorrangig zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder nachrangig einer energetischen Verwertung oder Verfüllung zugeführt werden können.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können in ihren Satzungen Regelungen zur Durchsetzung ihnen gegenüber nach § 17 KrWG bestehender Überlassungspflichten treffen. Auf dieser Grundlage sind sie auch befugt, satzungsrechtliche Anordnungen zu treffen, insbesondere zur Durchsetzung von Überlassungspflichten und Getrennthaltungspflichten sowie zu Verbringungsverboten für überlassungspflichtige Abfälle.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung. Zu den ansatzfähigen Kosten können gehören

1. alle Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind,
2. die Aufwendungen für Planungen nicht verwirklichter Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich waren und rechtzeitig abgebrochen wurden,
3. die Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung nach § 46 KrWG,
4. die Kosten einer getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung nach § 3 Abs. 1, sofern diese nicht vom Verursacher erlangt werden können.

(4) Werden verschiedene Abfallarten in einer Anlage gemeinsam entsorgt, ist grundsätzlich eine einheitliche Gebühr zu erheben. Die Festsetzung höherer Gebühren ist zulässig, wenn die verschiedenen Abfallarten aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften einen unterschiedlichen Entsorgungsaufwand verursachen oder wenn die Abfallerzeuger Abfälle anliefern, die stofflich oder energetisch verwertet oder mit geringeren Anforderungen thermisch behandelt oder abgelagert werden könnten, jedoch nur deshalb angenommen werden müssen, weil sie mit anderen Abfallstoffen so vermischt sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können. Insbesondere sind höhere Gebühren zu erheben, wenn Abfälle nur deshalb angeliefert werden, um wirtschaftlich zumutbare Mehrkosten einer höherwertigen Verwertung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KrWG zu vermeiden.

(5) Die Gebührenbemessung ist so zu gestalten, dass die Rangfolge der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung nach § 6 KrWG als Merkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 ThürKAG berücksichtigt wird.

§ 7

Kleinemengensammlung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten eine getrennte Kleinmengensammlung für Abfälle nach Satz 2 ein. Der Kleinmengensammlung nach Satz 1 unterliegen

1. gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG, einschließlich solcher Abfälle, die im Einzelfall durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden, sowie
2. vergleichbare Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist, die in Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen.

(2) Die Kleinmengensammlung kann ortsfest, mobil durch Sammelfahrzeuge oder kombiniert durchgeführt werden. Bei einer ortsfesten Kleinmengensammlung ist für städtische Bereiche bis zu jeweils 100.000 Einwohnern oder in ländlichen Bereichen für einen Einzugsbereich von rund 15 Kilometern jeweils mindestens eine Sammelstelle einzurichten. Bei einer durch Sammelfahrzeuge durchgeführten Kleinmengensammlung sind pro Gemeinde oder Ortsteil mindestens zwei Sammlungen jährlich durchzuführen. Bei kombinierter Sammlung ist zu gewährleisten, dass flächendeckend entweder eine Sammelstelle nach Satz 2 oder eine mobile Sammlung nach Satz 3 zur Verfügung steht. Je Sammlung oder Sammeltag darf ein Abfallbesitzer höchstens 100 Kilogramm anliefern. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die angelieferte Menge auf 500 Kilogramm je Abfallerzeuger und Jahr begrenzen und gesonderte Gebühren für die Anlieferung erheben.

(3) Für kleine Elektro-Altgeräte im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung ist Absatz 2 Satz 1 bis 4 für die Festlegung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ElektroG entsprechend anzuwenden. Abweichungen sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

Dritter Abschnitt Deponien

§ 8

Deponie-Eigenkontrolle

(1) Deponiebetreiber, die aufgrund des § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung nicht den Pflichten nach § 12 DepV unterliegen, haben regelmäßig Untersuchungen der von der Deponie ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich auf ihre Kosten durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Grundwasser-, Sickerwasser-, Oberflächenwasser-, Luft- und Bodenuntersuchungen. Sie haben die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sie können hierzu Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen.

(2) Die oberste Abfallbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung regeln,

1. dass bestimmte Untersuchungen nach Absatz 1 von staatlich anerkannten oder nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind; dabei können die Voraussetzungen und das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Stellen bestimmt werden,
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen sind,
3. dass der nach Nummer 5 zu bestimmenden Stelle jährlich eine Zusammenstellung über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Schadstoffgehalte der Emissionen in die Luft zu übermitteln ist,
4. dass der nach Nummer 5 zu bestimmenden Stelle unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sich Menge und Beschaffenheit des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers sowie der Emissionen in die Luft wesentlich verändern,
5. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu übermitteln sind, dass und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
6. in welcher Form die ordnungsgemäße Entsorgung des Probematerials durchgeführt werden soll.

(3) Die Ermächtigung des Absatzes 2 gilt entsprechend, soweit die Länder ermächtigt sind, nach

1. § 12 Abs. 5 Satz 2 DepV Einzelheiten der Messungen und Kontrollen und über die Informationen nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 DepV oder
 2. § 13 Abs. 5 Satz 2 DepV Einzelheiten der Anforderungen, die an die Jahresberichte zu stellen sind, und über deren Vorlage
- zu regeln.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Deponie sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Die Deponiebetreiber haben die bei der Überwachung entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu beseitigen.

§ 9 Veränderungssperre

§ 25 des Thüringer Enteignungsgesetzes (ThürEG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe, dass die Veränderungssperre nach § 25 Abs. 1 ThürEG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber dem Betroffenen an, eintritt.

Vierter Abschnitt Abfallwirtschaftsplanung

§ 10 Abfallbilanzen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben jährlich Abfallbilanzen nach § 21 KrWG zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling und ihre Beseitigung dargestellt und begründet werden. Die dafür aufgewendeten Kosten sind darzustellen.

(2) Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung für die Abfallbilanzen und die Kostendarstellungen nach Absatz 1 nähere Anforderungen an

1. die Ermittlung der Abfallmengen,
2. Form und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen sowie
3. Zeitpunkt und Verfahren zur Erstellung der Bilanzen bestimmen. Die oberste Abfallbehörde kann hierbei auch die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Abfallbilanz regeln.

(3) Die zuständige Behörde wertet die Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus und erstellt jährlich einen zusammenfassenden Bericht zur Abfallbilanz des Landes.

§ 11 Abfallwirtschaftskonzepte

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen unter Berücksichtigung der Abfallbilanzen und des bestehenden Abfallwirtschaftsplans Abfallwirtschaftskonzepte für ihre Bereiche auf. Diese enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall einschließlich der Standorte und Anlagen sowie die Darstellung der sich aus diesen Maßnahmen voraussichtlich ergebenden Gebührenentwicklung. Bei der Darstellung der Maßnahmen zur Verwertung von Abfall soll entsprechend der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zwischen Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung unterschieden werden. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind alle sechs Jahre und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. den Mindestinhalt der Abfallwirtschaftskonzepte, insbesondere welche Angaben
 - a) zur vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur,
 - b) zur Gebührenerhebung,
 - c) über getroffene und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und
 - d) zur Erstellung von Abfallmengenprognosen erforderlich sind,
 2. das Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts und
 3. die Beteiligung der Öffentlichkeit oder eine Bekanntmachung des Abfallwirtschaftskonzepts
- regeln.

§ 12
Abfallwirtschaftsplan

(1) Die zuständige Behörde erstellt unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftskonzepte, der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie überörtlicher Gesichtspunkte den Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans nach § 30 KrWG. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans wird durch die zuständige Behörde

1. mit den Ländern nach § 31 Abs. 1 KrWG abgestimmt,
2. den Landkreisen und kreisfreien Städten, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den kommunalen Spitzenverbänden zur Beteiligung zugesandt und
3. nach § 32 Abs. 2 KrWG am Sitz der zuständigen Behörde zur Einsicht ausgelegt.

Die zuständige Behörde informiert über die Aufstellung oder Änderung des Abfallwirtschaftsplans und über das Beteiligungsverfahren nach § 32 Abs. 1 KrWG durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger und auf andere geeignete Weise. Sie weist in der Bekanntmachung auf die Frist zur Stellungnahme nach § 32 Abs. 2 Satz 2 KrWG hin. Die eingegangenen Stellungnahmen sind von der zuständigen Behörde zu bewerten. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und die Bewertung der Stellungnahmen sowie deren Berücksichtigung sind der obersten Abfallbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die zuständige Behörde macht die Annahme des Plans im Thüringer Staatsanzeiger und auf einer öffentlich zugänglichen Webseite bekannt.

(2) Verbindlichkeitserklärungen nach § 30 Abs. 4 KrWG erfolgen durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der obersten Abfallbehörde Ausnahmen von den Festlegungen eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans zulassen, wenn dies mit den Zielen des Plans vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

(4) Wer Abfälle zur Beseitigung oder gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG im Plangebiet entsorgen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde, sofern nicht bereits der Abfallwirtschaftsplan die Entsorgung im Plangebiet vorsieht. Die Genehmigung kann auf Antrag auch dem Inhaber der Abfallentsorgungsanlage erteilt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verbringung der Abfälle in Bezug auf Menge und vorgesehener Entsorgungsanlage dem Prinzip der Nähe nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und den Zielen des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegensteht. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Verbringung von Abfällen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Abfallvermeidungsprogramme

(1) Die zuständige Behörde erstellt nach § 33 Abs. 1 Satz 3 KrWG einen Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Bei der Erstellung dieses Beitrages sind insbesondere die Abfallwirtschaftskonzepte nach § 11 zu berücksichtigen.

(2) Der nach Absatz 1 erstellte Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes ist der obersten Abfallbehörde zur Zustimmung und Weiterleitung an den Bund vorzulegen.

**Fünfter Abschnitt
Zuständigkeiten**

§ 14

Abfallbehörden

(1) Oberste Abfallbehörde ist das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium. Es ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Abfallwirtschaft.

(2) Obere Abfallbehörde ist das Landesverwaltungsamt sowie in den besonders genannten Fällen das Landesbergamt. Das Landesverwaltungsamt übt die Fachaufsicht über die unteren Abfallbehörden nach § 16 aus.

(3) Untere Abfallbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis sowie in den besonders genannten Fällen die Landwirtschaftsämter.

§ 15

Sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts

Das Landesverwaltungsamt ist, soweit in diesem Abschnitt oder in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist, als obere Abfallbehörde zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach

1. den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft,
2. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes oder des bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
4. dem Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
5. diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes oder des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) erlassenen Rechtsverordnungen,
6. dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
7. den Vollzug des Artikels 1 § 4 Abs. 3 des Umweltraumengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649; BGBl. 1990 II S. 1226) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Landesverwaltungsamt nimmt an Stelle der obersten Abfallbehörde die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BattG wahr. In einem der Bergaufsicht unterliegenden laufenden Betrieb über Tage entscheidet das Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Landesbergamt.

§ 16

Sachliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als untere Abfallbehörden zuständig für

1. eine Entscheidung im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 KrWG, soweit die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen, betroffen ist,
2. die abfallwirtschaftliche Überwachung nach § 47 KrWG mit Ausnahme
 - a) von Deponien,
 - b) der Überwachung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 7 sowie den §§ 10 und 12 bis 14 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Überwachung der Anforderungen nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Überwachung nach
 - aa) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,
 - bb) dem Abfallverbringungsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 - cc) der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 7; L 229, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung,
 - ee) der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) in der jeweils geltenden Fassung und
 - e) der Überwachung eines der Bergaufsicht unterliegenden Betriebs,
3. den Vollzug der Bestimmungen über die Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen nach § 53 KrWG und der aufgrund des § 53 Abs. 6 KrWG erlassenen Rechtsverordnung,
4. die Erteilung der Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG und den Vollzug der aufgrund des § 54 Abs. 7 KrWG ergangenen Rechtsverordnung,
5. den Vollzug der Bestimmungen über die Bestellung von Abfallbeauftragten nach den §§ 59 und 60 KrWG und der aufgrund des § 59 Abs. 1 Satz 2 und des § 60 Abs. 3 Satz 2 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen,
6. die Überwachung der Herstellerpflicht nach § 6 Abs. 3 ElektroG und der Hersteller- und Vertreiberpflicht nach § 7 Abs. 4 ElektroG sowie die Überwachung der Samm-

- lung, der Rücknahme und der Behandlungs- und Verwertungspflichten nach den Abschnitten 3 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, soweit sie in der Zuständigkeit des Landes liegt,
7. die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen nach Nummer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. die Überwachung nach dem Batteriesgesetz, soweit sie in der Zuständigkeit des Landes liegt, mit Ausnahme der § 3 Abs. 1, 2 und 5 und § 17 BattG sowie
 10. § 3 Abs. 5 Satz 3 bis 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 4, Abs. 7 Satz 2, 3 und 6, Abs. 8 Satz 2 bis 4, § 4 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, Abs. 7 Satz 2 und 3, Abs. 8 Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 2 und 4, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 9a Abs. 1 und 2 Satz 2, § 11 Abs. 1b Satz 3 und Abs. 4 sowie Anhang 2 Nr. 2.2.1.2, 2.2.3.2, 2.2.4.1 bis 2.2.4.3, 3.1.1 und 3.2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung.
- Satz 1 Nr. 3 bis 5 gelten nicht für die Anerkennung von Lehrgängen in den dort bezeichneten Rechtsverordnungen.

(2) Die unteren Abfallbehörden haben dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium die Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit nach Absatz 1 aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union oder dem Bund erfüllt werden können.

(3) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beteiligt ist, von Vollzugsmaßnahmen nach Absatz 1 betroffen, ist zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt.

§ 17

Sachliche Zuständigkeit des Landesbergamts

- (1) Das Landesbergamt ist abweichend von § 15 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 im Falle der Entsorgung von Abfällen unter Tage in diesem Bereich zuständig. Satz 1 gilt nicht für
1. den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,
 2. den Vollzug der Nachweis- und Registerpflichten nach den §§ 49 bis 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG und der Nachweisverordnung sowie
 3. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004.
- Das Landesbergamt entscheidet im Falle des Satzes 1 auch über
1. den Erlass von Mitbenutzungsanordnungen nach § 29 Abs. 1 bis 3 KrWG und
 2. die Planfeststellung oder -genehmigung nach § 35 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 40 und 41 KrWG von Deponien der Klasse IV der Deponieverordnung und deren Überwachung nach § 47 KrWG.

(2) Das Landesbergamt entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt.

§ 18

Sachliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter

Die Landwirtschaftsämter sind als untere Abfallbehörden zuständig für den Vollzug

1. der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Bestimmung von Stellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 AbfKlärV und
2. des § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2a sowie 3a Satz 2 und 6 BioAbfV.

§ 19

Sachliche Zuständigkeit der Polizei

Die Polizei ist neben den Abfallbehörden für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften im öffentlichen Straßenverkehr zuständig.

§ 20

Sachliche Zuständigkeit für die Marktüberwachung

Zuständige Marktüberwachungsbehörde nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, soweit Stoffbeschränkungen und Stoffverbote sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten nach den §§ 3 und 17 BattG, den §§ 3 bis 5 sowie 7 und 8 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 12 bis 14 VerpackV und den § 8 Abs. 2 sowie § 9 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21. Oktober 2000, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung zu überwachen sind, ist die für Marktüberwachung nach § 7 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde.

§ 21

Zuständigkeit für Anordnungen bei allgemeiner Überwachung oder im Einzelfall

(1) Sachlich zuständige Behörde für Anordnungen nach den §§ 47 und 62 KrWG ist, soweit die Anordnungen der Durchführung von Rechtsvorschriften dienen, für die die Behörde nach den §§ 15 bis 20 und 23 zuständig ist, die nach diesen Bestimmungen jeweils zuständige Behörde.

(2) Sachlich zuständige Behörde nach § 21 Abs. 2 BattG in Verbindung mit den §§ 47 und 62 KrWG ist, soweit die Anordnungen oder die Wahrnehmung der dort geregelten Befugnisse der Durchführung von Rechtsvorschriften dient, für die die Behörde nach den §§ 15 bis 20 und 23 zuständig ist, die nach diesen Bestimmungen jeweils zuständige Behörde.

(3) Die Zuständigkeiten für Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auch auf Anordnungen, die zur Beseitigung der im Rahmen der Überwachung festgestellten Verstöße gegen abfallrechtliche Pflichten zu treffen sind.

§ 22

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 69 KrWG, soweit nicht nach § 69 Abs. 4 KrWG das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist,
2. § 18 AbfVerbrG,
3. § 45 ElektroG,
4. § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 8 bis 12 sowie 14 bis 16 BattG,
5. § 14 ElektroStoffV und
6. § 24 dieses Gesetzes

ist die nach den §§ 15 bis 21 und 23 jeweils zuständige Behörde. Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 ist das Landesverwaltungsamt zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 23

Technische Landesanstalten

(1) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zuständig nach

1. § 10 Abs. 3,
2. § 12 Abs. 1 und
3. § 13 Abs. 1 und 2.

Sie nimmt weiterhin übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie der dem Stand der Technik entsprechenden sonstigen Entsorgung nach Weisung der obersten Abfallbehörde, wahr.

(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen aufgrund von im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde ergangenen Weisungen der obersten Landwirtschaftsbehörde wahr. Sie ist zuständig nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 sowie Abs. 3 BioAbfV sowie nach § 8 AbfKlärV und nimmt die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Bioabfallverordnung wahr.

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 keine regelmäßigen Untersuchungen der von der Deponie ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich der Deponie durchführen lässt,
2. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist,
3. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die aufgrund des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden

Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes erlassen wurde, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldbestimmung des § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThürAbfG verweist, oder

4. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 25

Weitere Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei insbesondere die von einer Andienungs- oder Überlassungspflicht erfassten gefährlichen Abfälle zur Beseitigung sowie die Stelle, gegenüber der die Andienungs- oder Überlassungspflicht besteht, zu regeln.

(2) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde Zuständigkeiten abweichend von den §§ 15 bis 23 zu regeln,
2. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen zu übertragen,
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistungen zu regeln,
4. zu regeln, dass der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat,
5. zu regeln, dass die Erfüllung von Maßnahmen nach Nummer 2 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bedarf auch des Einvernehmens der obersten Landwirtschaftsbehörde, soweit Zuständigkeiten der Landwirtschaftsämter nach § 18 oder der Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 23 Abs. 2 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörden neu begründet werden sollen.

§ 26

Überwachung, allgemeine Anordnungsbefugnis, Grundrechtseinschränkung

(1) Die Abfallbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes oder des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(2) Die Abfallbehörden können die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, soweit nicht die Befugnisse der Abfallbehörden in den Rechtsvorschriften des Bundes oder diesem Gesetz besonders geregelt sind. Sie

können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Anordnungen auch nach Erteilung von Genehmigungen auf dem Gebiet des Abfallrechts treffen.

(3) Die Abfallbehörden oder von ihnen beauftragte Dritte dürfen zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, Fahrzeuge und, zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, auch Wohnräume betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt. Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Abfallbehörden können im öffentlichen Straßenverkehr Kontrollen zur abfallrechtlichen Überwachung vornehmen und dazu Fahrzeuge anhalten, ohne Einwilligung betreten und Prüfungen und Besichtigungen vornehmen sowie geschäftliche Unterlagen eines abfallrechtlich für die Entsorgung oder den Transport von Abfällen Verantwortlichen einsehen.

(5) Die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 Betroffenen haben diese zu dulden und den dort genannten Behörden auf Verlangen Proben und Muster von Abfällen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben.

(6) Die §§ 10 bis 13 und 52 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.

§ 27

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2013 (GVBl. S. 337), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 ThAbfG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 ThAbfG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 2 ThürAG-KrWG" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und die Verweisung "§ 9 Abs. 1 ThAbfG"

- durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 und 2 ThürAG-KrWG" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Der Bericht nach § 10 Abs. 3 ThürAGKrWG ist jeweils bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde zu erstellen."
4. In § 5 Satz 2 werden die Worte "und den Zusammenschlüssen nach § 4 Abs. 1 Satz 2" gestrichen.
5. In § 6 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- bb) In Nummer 2 Buchst. b werden die Worte "einschließlich solcher zur Einsammlung von Problemstoffen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 ThAbfG" gestrichen.
- cc) In Nummer 6 Buchst. a wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 ThAbfG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 und 2 ThürAGKrWG" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
8. In § 10 Satz 2 werden die Worte "und den Zusammenschlüssen nach § 9 Abs. 1 Satz 2" gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung

§ 7 Satz 2 der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 211) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 treten

1. das Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267),
2. die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes vom 24. Juni 2011 (GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566), und
3. die Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 706)

außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die abfallrechtlichen Regelungen Thüringens sind an die Begrifflichkeiten und weiteren Neuregelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen. Dieser Anpassungsbedarf ergibt sich mittelbar aus der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3; 2009 L 127, S. 27; 2015 L 297, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung, mit der eine Vielzahl zentraler Rechtsbegriffe neu definiert und insbesondere mit der fünfstufigen Abfallhierarchie neue Rechtsprinzipien eingeführt wurden. Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die Richtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht umgesetzt worden. Bei der Umsetzung wurden, der generellen Linie des Bundes folgend, bewährte Strukturen und Elemente des bestehenden Abfallrechts erhalten und die Vorgaben des europäischen Rechts möglichst "eins zu eins" in das bestehende Rechtssystem integriert, ohne die bereits erreichten hohen Standards der deutschen Abfallwirtschaft abzuschwächen.

Darüber hinaus hat auch die Rechtsentwicklung dazu geführt, dass zunehmend Regelungen auf Bundesebene bestehende Landesregelungen verdrängt haben.

So wurde die bislang in § 2 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Definition des öffentlichen Interesses nicht fortgeführt, weil sich hierzu nunmehr in § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG entsprechende Regelungen finden. Die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 ThürAbfG, die für die aufgelöste Zentrale Stelle Sonderabfall benötigt wurden, konnten nach Auflösung entfallen. Lediglich eine Verordnungsermächtigung für die im Bundesrecht ausdrücklich den Ländern überlassenen Andienungs- und Überlassungspflichten wurde aufrechterhalten (vergleiche Artikel 1 § 25 Abs. 1). Die bisherigen §§ 6 und 14 ThürAbfG werden aufgrund vorrangiger Regelungen des Bundes nicht mehr benötigt. Im Gegensatz zu dem § 64 KrWG stand der bisherige § 16 ThürAbfG, der die elektronische Kommunikation ausschloss, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen wird. Da die elektronische Kommunikationsform aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen von den Abfallbehörden angenommen werden muss, ist es nicht sinnvoll, noch bestehende landesrechtliche Maßgaben abweichend zu regeln.

Aufgrund der landesrechtlichen Neufassung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes ist die Regelung des § 13 ThürAbfG, der Kosten von Überwachungsmaßnahmen bestimmte, nicht mehr notwendig und kann daher entfallen. Auch erscheint die Verordnungsermächtigung des § 15 ThürAbfG nicht erforderlich, weil entsprechende Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen spezifischen Verordnungsermächtigung geregelt werden können. Dementsprechend war von § 15 ThürAbfG auch kein Gebrauch gemacht worden. Entfallen konnten auch fachspezifische Regelungen, die im Wesentlichen andere landesrechtliche Regelungen aufgegriffen haben. Dies betrifft die Bezugnahmen in § 2 Abs. 2 ThürAbfG auf die Möglichkeiten des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), des bisherigen § 11 ThürAbfG auf das Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG) und des bisherigen § 30 ThürAbfG auf das Thüringer Datenschutzgesetz.

Landesrechtlich zu bestimmen sind weiterhin die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Anforderungen im Bereich der Abfallwirtschaftsplanung und die Zuständigkeitsverteilung. Ergänzende Regelungen im Bereich der Deponien sind teilweise ebenfalls notwendig.

Mit dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) kommt das Land den Regelungsaufträgen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nach und nutzt den verbleibenden Regelungsspielraum.

Gleichzeitig sind aus den bisherigen Erfahrungen und den Veränderungen im Bundesrecht in geringem Umfang Verlagerungen von Zuständigkeiten erforderlich.

1. Der zunehmenden Bedeutung von abfallrechtlich geregelten Marktüberwachungsmaßnahmen bei bestimmten Produktgruppen wurde durch eine Verlagerung der Behördenzuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt Rechnung getragen. Gegenüber der bestehenden Regelung soll die Effizienz der Marktüberwachung gesteigert und damit ein Beitrag für mehr Umweltschutz (Schadstoffeinträge verhindern), für mehr Verbraucherschutz und für mehr Wettbewerbsgerechtigkeit geleistet werden. Die Zusammenlegung der abfallrechtlich und energierechtlich geregelten Marktüberwachungszuständigkeiten erbringt angesichts der Überschneidungen bei den betroffenen Produkten (vor allem Elektro- und Elektronikgeräte) deutliche Synergieeffekte.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Marktüberwachung auch für die in den Richtlinien 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26. September 2006, S. 1), 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 88), 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 10) und 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21. Oktober 2000, S. 34) jeweils in der jeweils geltenden Fassung geregelten Stoffbeschränkungen und Stoffverbote für Schwermetalle und Flammschutzmittel sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten, die national in den §§ 3 und 17 des Batteriegesetzes (BattG), den §§ 3 bis 5 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (Elektro-StoffV), den §§ 12 bis 14 der Verpackungsverordnung (VerpackV) und § 8 Abs. 2 sowie § 9 der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG umgesetzt wurden, erforderlich. Zuvor wurden diese Anforderungen anlassbezogen aufgrund von Mitteilungen Dritter, insbesondere von anderen Marktüberwachungsbehörden, Verbrauchern und Verbraucherschutzorganisationen sowie Wirtschaftsunternehmen, beispielsweise Konkurrenten, überwacht.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben die Mitgliedstaaten eine Marktüberwachung zu organisieren und durchzuführen. Hierzu haben sie Marktüberwachungsprogramme zu erstellen, diese durchzuführen und regelmäßig zu aktualisieren. Durch die Marktüberwachungsprogramme sollen die Maßnahmen der zuständigen Marktüberwachungsbehörden abgestimmt werden. Neben der reaktiven ist nun auch eine aktive Marktüberwachung (anlassunabhängige Prüfung von Produkten) erforderlich.

Hierfür wird eine stichprobenhafte Überprüfung im Handel und eine Produktprüfung (vor der Bereitstellung auf dem Markt) anhand von Unterlagen bei Herstellern oder Importeuren im Umfang einer Stelle des gehobenen Dienstes angesetzt.

Für Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung ist mittelfristig von einem Mehraufwand auszugehen, der mit dieser Stelle ebenfalls abgedeckt wird. Da eine aktive Marktüberwachung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union allmählich zu greifen beginnt, ist davon auszugehen, dass dadurch auch nicht-konforme Produkte entdeckt werden, die von Thüringer Unternehmen erstmals in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden und deshalb Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung durch die örtlich zuständige Thüringer Behörde erfordern.

Der zu leistende Aufwand ist durch Gebührenerhebung über den Tatbestand für die abfallrechtliche Überwachung in Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.26 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66), mit einem Gebührenrahmen von 50 bis 500 Euro gedeckt.

2. Die Bestimmung von Stellen, die Untersuchungen nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung durchführen, wird von den Landwirtschaftsämtern auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Weiter werden mit der Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 10 ThürAGKrWG Aufgaben nach der Bioabfallverordnung in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung, die bislang im Wege der Auslegung durch die untere Abfallbehörde wahrgenommen wurden, in ihrer Zuständigkeit klargestellt. Über diese bestehenden Aufgaben hinaus sind aufgrund der letzten Novellierung der Bioabfallverordnung auch neue Zuständigkeiten zu regeln.

Der sich aus diesen neuen Aufgaben ergebende jährliche Mehraufwand wird für die Landesanstalt für Landwirtschaft mit 26 Stunden des gehobenen Dienstes, bei den Landkreisen und kreisfreien Städten mit 115 Stunden des gehobenen Dienstes geschätzt.

Beim Landesverwaltungsamt ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von 0,1 Stellen des gehobenen Dienstes.

Für die hier betroffenen Zuständigkeiten enthält die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz keinen Gebührentatbestand, so dass für die Gebührenerhebung auf den Auffangtatbestand der Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen

Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung zurückgegriffen werden müsste, die einen Gebührenrahmen bis zu 50.000 Euro vorsieht. Der entstehende Vollzugsaufwand wird hiermit abgedeckt werden können.

3. Lehrgänge im Bereich der Tätigkeit von Sammlern und Beförderern von Abfällen sowie der Abfallbeauftragten sollen zentral durch das Landesverwaltungsamt anerkannt werden.

Da die Lehrgänge Anzeige- und Erlaubnisverordnung durch etablierte Lehrgangsträger bereits behördlich anerkannt sind, ist hier nur mit Einzelfällen zu rechnen.

Für die Anerkennung von Lehrgängen sind Gebühren zu erheben, die den Verwaltungsaufwand ausgleichen. Teil A Abschnitt 1 Nr. 15.3 ThürVwKostOMLFUN sieht für die Anerkennung von Lehrgängen auf Antrag des Veranstalters einen entsprechenden Gebührentatbestand vor. Soweit aufgrund von Änderungen im Bundesrecht ein entsprechender Tatbestand noch nicht aufgenommen ist oder nicht mehr herangezogen werden kann, wäre auf den Auffangtatbestand der Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO zurückzugreifen.

4. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen nach Nummer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung geht vom Landesverwaltungsamt auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

Der Aufwand für diese Aufgabe nach der Altfahrzeug-Verordnung wird mit einer Fallzahl von etwa fünf Fällen bei einem Zeitaufwand von 3,75 Stunden pro Fall mit 18,75 Stunden eines Beschäftigten des gehobenen Dienstes pro Jahr angesetzt.

Für diese öffentliche Leistung ist in Teil A Abschnitt 1 Nr. 26.1 ThürVwKostOMLFUN ein Gebührenrahmen von 50 bis 500 Euro angesetzt, für den nach der Richtlinie 2006/123/EG die Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen sind. Die hiernach zu bemessenden Gebühren sind danach geeignet, den dargestellten Aufwand abzudecken.

5. Die Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung regelt Pflichten der Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von Altöl (Einhaltung von Grenzwerten für die Altölaufbereitung, Vermischungsverbote, Pflichten zur Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben und zu ergänzenden Erklärungen zur Nachweisführung). Des Weiteren sind Pflichten der Händler und Vertreiber bestimmter Öle geregelt (Kennzeichnungspflichten für in Verkehr gebrachte Gebinde, Pflichten zur Einrichtung von Altölannahmestellen bei Abgabe von bestimmten Ölen an den Endverbraucher). Die Einhaltung dieser Pflichten ist zu überwachen. Die Überwachung geht vom Landesverwaltungsamt auf die Landkreise und kreisfreien Städte über. Die Überwachung der Pflichten der Altölverordnung findet schwerpunktmäßig im Rahmen der Kontrollen von immissionsschutzrechtlichen Anlagen (Erzeuger, Zwischenlager, Entsorger) sowie bei Altölsammern und Handelseinrichtungen statt. Bezüglich der im Rahmen der Anlagenüberwachung wahrzunehmenden Kontrollen der Zwischenlager und Entsorger für Altöl wird von einer jährlichen Kontrolle der 15 Thüringer Anlagen mit einem Aufwand von zwei Stunden pro Fall, das heißt 30 Stunden pro Jahr ausgegangen. Der Aufwand für eine

zweijährliche Kontrolle der sieben Altölsammler mit Sitz in Thüringen wird mit vier Stunden pro Fall, das heißt 14 Stunden pro Jahr in Ansatz gebracht. Zusätzlich wird die Überwachung von Altölerzeugern/Annahmestellen mit zehn Fällen pro Jahr und einem durchschnittlichen Aufwand von 2,25 Stunden pro Fall, das heißt 22,5 Stunden pro Jahr angenommen. Da die Überwachung der Kennzeichnungs- und Rücknahmepflichten nach Altölverordnung beim Handel vor Ort gemeinsam mit den dort ebenfalls zu überwachenden Kennzeichnungs- und Rücknahmepflichten nach Batterieverordnung und Verpackungsverordnung erfolgen kann, wird hier der zusätzliche Aufwand als vernachlässigbar angesehen. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 67 Stunden pro Jahr eines Beschäftigten des gehobenen Dienstes.

Für die allgemeine Überwachung sieht Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.26 ThürVwKostOMLFUN einen Gebührenrahmen von 50 bis 500 Euro vor, der auch die Überwachung der Pflichten nach der Altölverordnung umfasst und ausreichen sollte, den entstehenden Aufwand abzudecken.

6. Die Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung regelt die Bezeichnung von Abfällen, das heißt die Zuordnung zu einem 6-stelligen Abfallschlüssel und damit auch die Unterscheidung in gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall mit entsprechenden unterschiedlichen Rechtsfolgen.

Die korrekte Zuordnung durch die Verpflichteten ist zu überwachen. Diese Überwachungsaufgabe wird den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet. Hierzu fällt die bisherige Ausnahme von der allgemeinen Zuweisung von Überwachungszuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. gg ThürAbfG weg.

Der Aufwand wird mit einer Fallzahl von 550 im Rahmen der Kontrollen von immissionsschutzrechtlichen Anlagen und etwa 150 Fällen bei baurechtlichen Anlagen beziehungsweise im Rahmen der Erzeugerüberwachung angesetzt. Dabei wird von einem durchschnittlichen Aufwand von fünf Minuten pro Fall, insgesamt mit einem Aufwand von 58 Stunden eines Beschäftigten des gehobenen Dienstes ausgegangen, wobei in der Mehrzahl der Überwachungsfälle kein zusätzlicher Aufwand, für einzelne Fälle dafür ein höherer Überprüfungsaufwand, zu erwarten ist.

Für die allgemeine Überwachung sieht Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.26 ThürVwKostOMLFUN einen Gebührenrahmen von 50 bis 500 Euro vor, der auch die Überwachung der Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung umfasst und ausreichen sollte, den entstehenden Aufwand abzudecken.

7. In den §§ 53 und 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung werden Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen geregelt. Damit wurden die bisherigen Regelungen zur Transportgenehmigung nach § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und zur Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG) ersetzt. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Anzeige- und Erlaubnispflichten soll bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen.

Durch den Wegfall des Vollzugs der Regelungen nach § 50 KrW-/AbfG beim Landesverwaltungsamt, mit einer Fallzahl von durchschnittlich zehn pro Jahr und einem Aufwand von fünf Stunden pro Fall, wird das Landesverwaltungsamt um 50 Stunden pro Jahr entlastet. Der bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entstandene Aufwand für den Vollzug der bisherigen Regelungen nach § 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit der inzwischen durch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung abgelösten Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861) wird mit 22 Fällen pro Jahr und fünf Stunden pro Fall in Ansatz gebracht (110 Stunden pro Jahr). Dem stehen mit dem Vollzug der Regelungen nach den §§ 53 und 54 KrWG Fallzahlen von durchschnittlich 38 Anzeigen pro Jahr mit einem Aufwand von 0,5 Stunden pro Fall sowie 15 Erlaubnissen pro Jahr mit einem Aufwand von fünf Stunden pro Fall gegenüber (94 Stunden pro Jahr). Damit sollte der zukünftige Aufwand für die Landkreise und kreisfreien Städte den bisherigen Aufwand im Durchschnitt nicht übersteigen.

Zu bestimmen war eine Zuständigkeit für den Vollzug der neu geschaffenen Anzeigepflichten für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen sowie für die für diese Fälle geschaffenen Anordnungsbefugnisse des Bundesrechts. Hierfür ist vorgesehen, die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts, die diesem aufgrund der Auffangzuständigkeit bereits zukam, nicht zu verändern.

Der Vollzugaufwand wird auf eine Stelle des gehobenen Dienstes und eine Stelle des höheren Dienstes geschätzt.

Für die durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz neu geschaffene Anzeigepflicht enthält die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz keinen Gebührentatbestand, so dass für die Gebührenerhebung auf den Auffangtatbestand der Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO zurückgegriffen werden müsste, der einen Gebührenrahmen bis zu 50.000 Euro vorsieht. Die Entgegennahme der Anzeige dient der Prüfung, ob die Anforderungen, die in den §§ 17 und 18 KrWG an gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen gestellt werden, eingehalten sind und damit auch, ob eine Anordnung oder Untersagung erforderlich ist. Diese Art einer Anzeige ist damit als individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes anzusehen. Dies gilt entsprechend für die öffentlichen Leistungen der Untersagung von Sammlungen und der möglichen Anordnungen nach § 18 Abs. 5 und 6 KrWG. Der Vollzugaufwand kann daher über eine Gebührenerhebung abgedeckt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zum Ersten Abschnitt

Der erste Abschnitt enthält eine Regelung zur Förderung des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft in § 1 sowie eine Regelung, die eine Vorbildwirkung der öffentlichen Hand für ein abfallwirtschaftlich sinnvolles Handeln zum Gegenstand hat.

Zu § 1:

Der Schutz der natürlichen Ressourcen sowie der sparsame, effiziente Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen und ihre Wiederverwendung sind besonders wichtig. Dies sollte nicht allein beim staatlichen Handeln verstärkt Beachtung finden, sondern von jeder Person beherzigt werden. Die Regelung entspricht damit dem Ziel, die Abfallvermeidung in allen Bereichen zu fördern und eine konsequente Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Zu § 2:

§ 2 regelt landesrechtlich einen Sachverhalt, der mit § 45 KrWG für Behörden und Einrichtungen des Bundes bereits geregelt ist. Im Gesetzgebungsverfahren des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes war im Beschluss des Bundestages eine Erstreckung des § 37 KrWG-/AbfG auch auf die Landesverwaltung und die unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen vorgesehen. Diese Regelung fand jedoch im Bundesrat keine Zustimmung und ist im Vermittlungsausschuss wieder entfallen. Dieser Regelungshistorie ist damit nicht zu entnehmen, dass mit § 45 KrWG die Verpflichtung der öffentlichen Hand auf Behörden und Einrichtungen des Bundes beschränkt bleiben soll. Vielmehr enthält das Kreislaufwirtschaftsgesetz für Behörden und Einrichtungen der Länder gerade keine Regelung, so dass weiterhin eine landesrechtliche Regelung möglich ist.

Mit der Regelung des § 2 wird der bisherige § 3 Abs. 3 ThürAbfG fortgeführt.

Die Beibehaltung einer solchen Regelung ist aus Gründen des Ressourcenschutzes erforderlich und volkswirtschaftlich vernünftig. Während Rohstoffe regelmäßig neu gewonnen und teilweise eingeführt werden müssen, kann die Herstellung von Recyclingerzeugnissen in Deutschland selbst erfolgen. Damit werden Arbeitsplätze gesichert und die Wirtschaftskraft gestärkt.

Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen des Landes entsprechen denen des bisherigen § 3 Abs. 3 ThürAbfG. Diese tragen nach Absatz 1 Satz 1 in ihrem gesamten Wirkungsbereich zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei und sind damit dem Zweck nach § 1 KrWG, der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, verpflichtet. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürAbfG geht, soweit er sich mit dem Umgang von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern befasst, in dieser allgemeinen Regelung auf und kann daher entfallen.

Die Konkretisierung der Bereiche in Absatz 2 Satz 1, in denen den näher beschriebenen Erzeugnissen ein Vorzug zu geben ist, dient der Klarstellung, dass bei Bauvorhaben bereits die Planung so vorgenommen werden soll, dass Erzeugnisse mit den Eigenschaften, die in Nummer 1 bis 5 bestimmt sind, Einsatz finden können. Dies ist erforderlich, weil die Planung von Bauvorhaben der wesentliche Verfahrensschritt ist, in dem die einzusetzenden Erzeugnisse bestimmt werden. Mit der Erstellung der Leistungsbeschreibung wird auf § 7 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Ausgabe 2016 (BAnz. AT 1. Juli 2016 B4) in der jeweils geltenden Fassung und auf die Definition des Auftragsgegenstands im Sinne des § 5 des Thüringer Vergabegesetzes vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Mit der Planung und Erstellung der Leistungsbeschrei-

bung sind die Grundlagen für das sich anschließende Vergabeverfahren so gelegt, dass die in den Nummern 1 bis 5 beschriebenen Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Durch die Aufzählung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ThürAGKrWG wird das mit § 6 Abs. 1 KrWG neu eingeführte fünfstufige Abfallhierarchie-System bei Maßnahmen der öffentlichen Hand berücksichtigt.

Mit § 2 wird die Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Gesichtspunkte rechtsverbindlich. Waren diese nach § 3 Abs. 3 ThürAbfG lediglich "nach Möglichkeit" zu berücksichtigen, sind nunmehr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 diejenigen Produkte zu verwenden, die "zumindest in gleichem Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind", wenn "die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen". Mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verweist die Regelung damit auf § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, der unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verlangt, dass zwischen dem verfolgten Zweck und den einzustellenden Mitteln die günstigste Relation anzustreben ist. Im Hinblick auf die in Absatz 2 geregelten abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkte ist das Ergiebigkeitsprinzip, das verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, für die Prüfung von besonderer Bedeutung. Durch Absatz 2 Satz 2 wird insoweit klargestellt, dass nicht allein der niedrigste Angebotspreis entscheidet. Einen solchen Ansatz enthält auch die Regelung des § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, dass bei der Wertung der Angebote die Berücksichtigung unter anderem der Umwelteigenschaften für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erforderlich und nicht allein der niedrigste Angebotspreis entscheidend ist. Bei Anwendung des § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A sind damit die in Satz 1 als vorzugswürdig genannten Umwelteigenschaften bei der Wertung der Angebote entsprechend einzustellen.

Die bisher in § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürAbfG enthaltene Regelung für öffentliche Veranstaltungen wurde in Absatz 3 als "Soll-Regelung" konkret für solche Fälle ausgestaltet, in denen die öffentliche Hand Einrichtungen oder Grundstücke für Veranstaltungen zur Verfügung stellt. Die öffentliche Hand ist in diesen Fällen nicht für die Veranstaltung selbst verantwortlich, sie sollte jedoch zumindest darauf hinwirken, dass wiederverwendbare Erzeugnisse eingesetzt werden.

Zum Zweiten Abschnitt

Der zweite Abschnitt führt die bislang in den §§ 2 und 3 Abs. 2 und 4 sowie § 4 ThürAbfG geregelten Sachverhalte zusammen.

Zu § 3:

§ 3 dient der nach § 17 Abs. 1 KrWG notwendigen Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Den sich hieraus ergebenden Regelungsauftrag hatte bislang § 2 ThürAbfG abgedeckt und diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Nach § 87 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung fallen die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung in den eigenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte.

Einer ausdrücklichen Regelung, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Thür-

ringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) bedienen können, bedarf es nicht mehr, weil dessen Anwendung nach § 1 Abs. 4 ThürKGG nur im Fall eines gesetzlichen Ausschlusses entfällt. Ein solcher Anwendungsausschluss liegt hier nicht vor. Die Möglichkeiten der kommunalen Gemeinschaftsarbeit für die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben daher auch unter Wegfall der Regelung des bisherigen § 2 Abs. 2 ThürAbfG in vollem Umfang bestehen.

Mit Absatz 1 Satz 2 und 3 wird die bisherige Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAbfG fortgeführt, nach der sich die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch auf Abfälle erstrecken, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden, für welches Betretungsrechte bestehen.

Durch Absatz 2 wird für die bereits nach § 46 Abs. 1 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugewiesene Abfallberatungspflicht bestimmt, dass hierzu ein oder mehrere Abfallberater zu bestellen sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die bundesrechtlich bereits bestehende Beratungsaufgabe ausdrücklich einer beziehungsweise einem Bediensteten zugeordnet wird.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 übernimmt die bisher in § 2 Abs. 4 ThürAbfG enthaltenen Regelungen, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die Ortskenntnis der Gemeinden angewiesen sind.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Suche nach geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zu unterstützen sowie Flächen für die Aufstellung von Abfallbehältern bereitzustellen. Während Satz 1 hinsichtlich der Flächen für Abfallentsorgungsanlagen lediglich eine Unterstützungspflicht auferlegt, sind Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen von den kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Mit Absatz 1 werden damit die kreisangehörigen Gemeinden für Aufgaben in Anspruch genommen, die eine besondere Ortskenntnis erfordern und die sich leichter in der örtlichen Gemeinschaft bewältigen lassen.

Absatz 2 führt die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 3 ThürAbfG fort und ermöglicht es unter den genannten Voraussetzungen, den kreisangehörigen Gemeinden auf deren Antrag die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen ganz oder teilweise zu übertragen. Die Zustimmung erfolgt durch die zuständige obere Abfallbehörde nach § 15. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Übertragung der genannten Aufgaben nicht um ein Auftragsverhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Gemeinde, sondern um eine Pflichtenübertragung handelt. Eine Rückübertragung der Aufgaben zu dem im Normalfall pflichtigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedarf nach Satz 3 lediglich einer Vereinbarung der Gemeinde mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zu § 5:

Geregelt wird in § 5, dass die nach § 19 KrWG bestehende Befugnis, Grundstücke zu betreten, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für ihre Aufgaben zusteht. § 19 Abs. 1 Satz 2 KrWG richtet sich inso-

weit lediglich an die zuständigen Behörden und deren Beauftragte, so dass eine entsprechende Ergänzung im Landesgesetz im Hinblick auf die durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wahrgenommenen Aufgaben notwendig erscheint. Dem Zitiergebot des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen wird in Satz 2 Rechnung getragen.

Zu § 6:

§ 6 enthält Regelungen für Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Mit Absatz 1 wird es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ermöglicht, die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung vor Ort durch Satzung zu regeln. Damit können die Maßnahmen, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ergreifen, um ihren Pflichten aus § 20 KrWG nachzukommen, satzungsrechtlich abgesichert werden. Mit Satz 2 wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aufgegeben, ihre Organisationsmöglichkeiten so zu nutzen, dass die zu überlassenden Abfälle zur Ressourcenschonung möglichst wiederverwendet, recycelt oder nachrangig einer energetischen Verwertung oder Verfüllung zugeführt werden können. Die gegenüber dem bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürAbfG geänderte Formulierung verpflichtet damit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die nunmehr fünfstufige Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Maßstab für ihre Organisation heranzuziehen. Die Abfallhierarchie umfasst nach der Abfallvermeidung die Verwertungsmaßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, sowie die Beseitigung.

Die Regelung, bestimmte Abfälle von der Entsorgung ausschließen zu können, findet sich in § 20 Abs. 2 KrWG, so dass die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürAbfG nicht fortzuführen war.

Absatz 2 erstreckt die Satzungsbefugnis auf Regelungen, die der Durchsetzung der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gegenüber privaten Haushaltungen bestehenden Überlassungspflicht dienen. In diesem Rahmen können auch satzungsrechtliche Anordnungen getroffen werden.

Für die Gebührenerhebung verweist Absatz 3 Satz 1 auf die Regelungen für Benutzungsgebühren im Thüringer Kommunalabgabengesetz. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die bei der Gebührenbemessung ansatzfähigen Kosten. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz stellt für die Gebührenbemessung darauf ab, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Mit Satz 2 werden bestimmte Kosten ausdrücklich als ansatzfähig anerkannt.

1. Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind, sollen ansatzfähig sein, weil die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereits vor der deutschen Einheit betriebene Abfallbeseitigungsanlagen fortführen mussten. Für diese fortgeführten Anlagen konnten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für in der Vergangenheit bereits abgelagerte Abfälle keine Rückstellungen oder Rücklagen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge bilden.

2. Aufwendungen für Planungen nicht verwirklichter Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich waren und rechtzeitig abgebrochen wurden, sollen ansatzfähig sein, um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht aus Gründen der Refinanzierung an überholten Planungen festhalten zu lassen. Grundlage dabei ist, dass die Planungen zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung entsprochen haben und rechtzeitig abgebrochen wurden. Auch wenn sich der Bedarf für diese Regelung seit dem Inkrafttreten des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes am 22. Mai 1999 reduziert haben sollte, so helfen die Kriterien "ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung entsprochen" und "rechtzeitig abgebrochen" im Hinblick auf die Ansatzfähigkeit der Kosten weiterhin, im Grunde sachgerechte Planungen, die aufgrund sich ändernder Verhältnisse abgebrochen werden, von echten Fehlplanungen zu unterscheiden.
3. Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung sollen in die ansatzfähigen Kosten einbezogen werden können, um diese Beratungsaufgaben, die sich bereits aus § 46 KrWG ergeben, in die Benutzungsgebühren einzubeziehen. Eine Differenzierung der Beratungskosten danach, ob die Beratung im betriebswirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entsorgungspflicht nach § 20 Abs. 1 KrWG steht oder nicht, soll nicht erfolgen. Beratungsleistungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können damit auch Entsorgungsangebote Dritter umfassen, ohne dass diese Beratungsleistung aus den für die Benutzungsgebühren anzusetzenden Kosten herausgerechnet werden muss.
4. Die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung sollen einbezogen werden können. Dies betrifft die Abfälle, die nach § 3 Abs. 1 der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen. Damit wird die Ansatzfähigkeit von Kosten, die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 ergeben, wonach sich die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 KrWG auch auf Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden, erstrecken, klargestellt. Soweit für eine solche Erfassung von Abfällen ein Verursacher zu den Kosten herangezogen werden kann, entspricht es jedoch dem Verursacherprinzip, diesen und nicht die Gebührenzahler zu belasten. Solche Fälle werden daher nicht erfasst.

Absatz 4 entspricht in den Sätzen 1 und 2 dem bisherigen § 4 Abs. 3 ThürAbfG. Danach ist bei einer gemeinsamen Entsorgung verschiedener Abfälle grundsätzlich eine einheitliche Gebühr zu erheben. Dieser Grundsatz wird durch Satz 1 auch auf Verwertungsmaßnahmen erstreckt. Hiervon kann mit höheren Gebühren abgewichen werden, wenn

- Abfälle mit besonderen Eigenschaften einen unterschiedlichen Entsorgungsaufwand verursachen oder
- Abfälle angeliefert werden, die stofflich oder energetisch verwertet oder mit geringeren Anforderungen thermisch behandelt oder abgelagert werden könnten, jedoch nur deshalb angenommen werden müssen, weil sie mit anderen Abfallstoffen so vermischt sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können.

Während die erste Fallkonstellation an einen abweichenden Entsorgungsaufwand, der durch besondere Eigenschaften der Abfälle entsteht, anknüpft, betrifft die zweite Variante die Fälle, in denen eine kostengünstigere Entsorgung dadurch verhindert wird, dass Abfälle vermischt angeliefert werden und nicht mehr mit zumutbarem Aufwand getrennt werden können. In solchen Fällen sollen die Anlieferer nicht von einer auf einen durchschnittlichen Aufwand abgestellten Gebührenkalkulati-

on profitieren, sondern für die tatsächlichen Kosten aufkommen. Hierdurch soll die Motivation gefördert werden, bereits beim Anfall von Abfällen darauf zu achten, diese getrennt zu halten.

Nach Satz 3 sind dann höhere Gebühren zu erheben, wenn Abfälle nur deshalb angeliefert werden, um wirtschaftlich zumutbare Mehrkosten einer höherwertigen Verwertung zu vermeiden. In der Kommentarliteratur zu § 8 Abs. 1 KrWG findet sich der Hinweis, dass diese Regelung zwar keine durch Ordnungsverfügung konkretisierbare Rechtspflicht enthält, weil eine hinreichende Bestimmtheit der Hochwertigkeit fraglich sei. Jedoch verlange das Bundesgesetz eine Optimierung der Verwertung und erkläre offensichtlich "niederwertige" Verwertungen für unzulässig (vergleiche Versteyl in Schmehl-Hrsg., Gemeinschaftskommentar zu Kreislaufwirtschaftsgesetz 2013, § 8 Rdn. 10). Mit der hier vorgesehenen Regelung werden in diesem Sinne ökonomische Fehlanreize, die durch unterschiedliche Entsorgungspreise einfache, aber nicht hochwertige Entsorgungsverfahren bevorzugen, vermieden. Da mit diesen Gebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten überschritten werden können, bedarf es einer speziellen Regelung.

Nach Absatz 5 ist die Gebührenbemessung so zu gestalten, dass die Rangfolge der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung nach § 6 KrWG als Merkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) berücksichtigt wird. Diese Formulierung stellt eine Fortentwicklung des bisherigen § 4 Abs. 4 ThürAbfG dar. Der Wortlaut war zu ändern, um der neuen, fünfstufigen Abfallhierarchie zu genügen. Hierzu wird auf § 12 Abs. 4 ThürKAG Bezug genommen, der ausdrücklich ermöglicht, bei der Gebührenbemessung sonstige Merkmale zusätzlich zu berücksichtigen, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. Als solches Merkmal wird die Rangfolge der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung nach § 6 KrWG hier ausdrücklich bestimmt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind damit gehalten, ihre Gebührensatzungen an der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auszurichten. Den Bürgern soll ökologisch sinnvolles und vorbildliches Verhalten auch selbst zugutekommen. Die Motivation des Bürgers zu ökologischem Verhalten wird dadurch gefördert.

Zu § 7:

Mit § 7 wird die bewährte Kleinmengensammlung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fortgeführt. Dabei wurden der Begriff des Sonderabfalls und damit auch die bisherige Bezeichnung als "Sonderabfall-Kleinmengen" aufgegeben. Welche Abfälle der nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführenden Kleinmengensammlung unterliegen, ist in Absatz 1 Satz 2 geregelt. Es handelt sich hierbei entsprechend der Terminologie des Bundesrechts um gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG sowie um diesen vergleichbare Abfälle. Die Änderung der Beschreibung der "vergleichbaren Abfälle" ist notwendig, weil bislang unter anderem auf die Eigenschaft "in besonderem Maße wassergefährdend" abgestellt wurde. Die Eigenschaft als wassergefährdend soll jedoch im Bundesrecht so geregelt werden, dass ein noch nicht wasserrechtlich eingestuftes Stoff der höchsten Gefährdungsklasse unterfällt. Dies könnte eine mit der bisherigen Regelung nicht beabsichtigte Ausweitung der Kleinmengensammlung zur Folge haben. Die neue Formulierung dient damit auch der Beibehaltung der bisherigen, bewährten Anforderungen an die Kleinmengensammlung.

Mit Absatz 2 werden die bisherigen Mindestanforderungen der Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 706) in

der jeweils geltenden Fassung an die Kleinmengensammlung beibehalten. Die bisher hierfür bestehende Rechtsverordnung kann dafür entfallen und wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Als Bestimmung hinsichtlich der Art und Weise der Überlassung von Abfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger widerspricht diese Regelung auch nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Bereits zu der im Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), geregelten Verpflichtung, dass der Besitzer von Abfällen diese der entsorgungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts überlassen musste, hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass konkretisierende landesrechtliche Regelungen über die Art und Weise der Überlassung zulässig bleiben (BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1983, Az. 7 C 45/80). Diese landesrechtliche Konkretisierungsbefugnis wurde auch unter Geltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weiterhin angenommen (BVerwG, Urteil vom 25. August 1999, Az. 7 C 27/98). Da insoweit durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz keine Erweiterung der bundesrechtlichen Regelungen erfolgte, kann die Art und Weise der Überlassung weiterhin landesrechtlich geregelt werden.

Neu ist die positive Bestimmung in Absatz 3, dass für die Sammlung kleiner Elektro-Altgeräte - dazu zählen auch Energiesparlampen - die Anforderungen an die Sammelstruktur, die für die bekannte Kleinmengensammlung gelten, entsprechend anzuwenden sind. Sie soll die Möglichkeiten für die Bevölkerung erweitern, sich umweltgerecht zu verhalten und leistet durch die zusätzlich eingesammelten kleinen Elektro-Altgeräte und deren werthaltigen Inhaltsstoffe einen Beitrag zum Ressourcenschutz.

Die Vorgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung, nach der die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zumindest ein Bringsystem für die Abgabe von Elektro-Altgeräten anzubieten haben, ist nicht als bundesrechtlich abschließende Regelung der Art und Weise der Überlassung von Abfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzusehen. Nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 127/15, Seite 133) enthält § 13 Abs. 3 Satz 2 ElektroG wie der vorhergehende § 9 Abs. 3 Satz 5 ElektroG nur eine abstrakte Regelung zur Anzahl der Sammelstellen. Der Bedarf ist anhand der Bevölkerungsdichte, den örtlichen Gegebenheiten und den abfallwirtschaftlichen Zielen nach den §§ 1 und 10 Abs. 3 ElektroG zu ermitteln. Eine landesrechtliche Konkretisierung wird mit einer derart abstrakten Regelung nicht ausgeschlossen.

Mit Absatz 3 werden dem Grundsatz nach die für die bestehende Kleinmengensammlung bestehenden Mindestanforderungen auf kleine Elektro-Altgeräte übertragen. Dies ist im Interesse einer hinreichenden Entsorgungsstruktur erforderlich. Der Aufwand, kleine Elektro-Altgeräte einer umweltgerechten Verwertung zuführen zu können, darf für die Bevölkerung nicht zu groß werden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass Vertrieber mit einer Verkaufsfläche mit mindestens 400 Quadratmetern kleine Elektro-Altgeräte auch ohne Ersatzbeschaffung anzunehmen haben und darüber hinaus Rückgabemöglichkeiten der Hersteller und Vertrieber zur Verfügung stehen können, bedarf es jedoch einer Abweichungsmöglichkeit, um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht unnötig zu belasten. Dem dient Absatz 3 Satz 2.

Zum Dritten Abschnitt

Der dritte Abschnitt enthält Regelungen, die ergänzend zum Bundesrecht den Bereich der Deponien betreffen, die Eigenkontrolle von Deponien und eine Veränderungssperre während der Planfeststellung einer Deponie.

Zu § 8:

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Deponiebetreiber, regelmäßig Untersuchungen der von der Deponie ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich der Deponie durchzuführen. Diese Verpflichtung ist beschränkt auf Deponien, die den entsprechenden Pflichten aus der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung nicht unterliegen, weil sie vom Anwendungsbereich der Deponieverordnung insoweit ausgenommen sind. Dies betrifft Deponien und Deponieabschnitte, auf denen die Stilllegungsphase

1. vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat,
2. vor dem 16. Juli 2001 begonnen hat und Festlegungen für die Stilllegungsphase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b DepV vor dem 16. Juli 2001 in einer Planfeststellung, einer Plangenehmigung oder einer behördlichen Anordnung getroffen worden sind oder
3. Deponien und Deponieabschnitte, die am 16. Juli 2009 nach dem § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG durch bestandskräftigen Bescheid endgültig stillgelegt sind.

Für Deponien und Deponieabschnitte, die nicht von der Deponieverordnung erfasst werden, soll es bei der bestehenden Verpflichtung zur Eigenkontrolle bleiben. Die landesrechtliche Verpflichtung zur Eigenkontrolle bestand bereits bei Schaffung entsprechender Regelungen im Bundesrecht und soll für die Deponien aufrechterhalten bleiben, die von der neueren bundesrechtlichen Regelung nicht erfasst werden.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird ausdrücklich zugelassen, für die Erfüllung der nach Satz 1 dem Deponiebetreiber obliegenden Pflichten Dritte zu beauftragen. Aus dem Auftragsverhältnis ergibt sich, dass der Beauftragte für den Deponiebetreiber in dessen bestehendem Pflichtenkreis tätig wird.

Absatz 2 enthält die Verordnungsermächtigung, die Rahmenbedingungen der Eigenkontrolluntersuchungen zu regeln. Insoweit ist auch auf die Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 und des § 13 Abs. 5 Satz 2 DepV zu verweisen, der es den Ländern ermöglicht, Einzelheiten der Messungen und Kontrollen und über die Informationen nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 DepV beziehungsweise Einzelheiten der Anforderungen, die an die Jahresberichte zu stellen sind und über deren Vorlage, zu regeln. Anders als die bisherige Regelung des § 7 Abs. 2 ThürAbfG ist die Verordnungsermächtigung in der Form einer Kann-Bestimmung formuliert. Eine Pflichtregelung soll nicht geschaffen werden, weil mit einer solchen Regelung von der Ermächtigung vollumfänglich Gebrauch gemacht werden müsste. Insoweit soll jedoch Gestaltungsspielraum bestehen, um auch Veränderungen, beispielsweise im Bundesrecht, leichter berücksichtigen zu können.

Absatz 3 erstreckt die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 auf Regelungsbereiche, die nach § 12 Abs. 5 Satz 2 und § 13 Abs. 5 Satz 2 DepV ausdrücklich den Ländern überlassen wurden. Dadurch ist es ermöglicht, in der Rechtsverordnung Anforderungen nicht nur für solche

Deponien zu regeln, die vom Anwendungsbereich der Deponieverordnung nicht erfasst werden, sondern auch die in der Deponieverordnung ausdrücklich den Ländern überlassenen Regelungsbereiche auszufüllen.

Absatz 4 verpflichtet Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Deponie, die Eigenkontrollmaßnahmen des Deponiebetreibers zu dulden und den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen. Dies ist erforderlich, damit die von dem Deponiebetreiber geforderte Eigenkontrolle auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Satz 3 stellt klar, dass der Deponiebetreiber für entstehende Kosten aufzukommen und bei der Überwachung entstandene Schäden zu beseitigen hat.

Zu § 9:

Mit § 9 wird die Regelung über eine Veränderungssperre während eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung einer Deponie auf das Notwendige reduziert. Diese Regelung ist weiterhin notwendig, um während des Planfeststellungsverfahrens zu verhindern, dass die Errichtung einer Deponie durch Maßnahmen an den Flächen wesentlich erschwert wird. Jedoch kann ganz überwiegend die Regelung des § 25 ThürEG herangezogen werden, so dass allein der Zeitpunkt, ab dem die Veränderungssperre eintritt, zu regeln ist.

Eine nach § 71 KrWG ausgeschlossene Abweichung vom Verfahrensrecht des Bundes liegt insoweit nicht vor. Die Regelungen des Bundes zur Zulassung von Deponien enthalten selbst keine Regelung zur Veränderungssperre, die einer landesrechtlichen Regelung vorgehen würde. Bundesrechtlich ist lediglich das Zulassungsverfahren in Form eines Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahrens geregelt. Anhaltspunkte für die Annahme, der Bund habe sich entschieden, eine Veränderungssperre ausdrücklich nicht zu regeln, sind dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht zu entnehmen. Angesichts der in allen Bundesländern bestehenden Regelungen über eine Veränderungssperre hätten hierzu zumindest Ausführungen in der Begründung erwartet werden können.

Zum Vierten Abschnitt:

Der vierte Abschnitt enthält unter der Überschrift "Abfallwirtschaftsplanung" Regelungen zu den Abfallbilanzen, Abfallwirtschaftskonzepten, dem Abfallwirtschaftsplan und den Abfallvermeidungsprogrammen. Die landesrechtlichen Regelungen hierfür sind aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendig. § 21 KrWG bestimmt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen haben, deren Anforderungen im Landesrecht zu regeln sind. Für das Verfahren zur Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind nach § 31 Abs. 4 KrWG ebenfalls Landesregelungen zu treffen. Abfallvermeidungsprogramme nach § 33 KrWG können als Länderbeitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes ausgestaltet werden.

Zu § 10:

Absatz 1 regelt, dass die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erstellenden Abfallbilanzen jährlich zu erstellen sind und die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie die Verwertung und Beseitigung dargestellt und begründet werden müssen. Für die Darstellung der Verwertung wird entsprechend § 21 KrWG ausdrücklich auf

die Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings hingewiesen. Darüber hinaus sind nach Satz 2 auch die dafür aufgewendeten Kosten darzustellen.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 ermächtigt die oberste Abfallbehörde, nähere Anforderungen an die Ermittlung der Abfallmengen, Form und Inhalt der Unterlagen sowie Zeitpunkt und Verfahren zur Erstellung der Abfallbilanzen durch Rechtsverordnung zu regeln. Durch diese Ausgestaltung der Anforderungen wird die Vergleichbarkeit der Bilanzen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gewährleistet, aber auch die Verwendbarkeit des damit zusammengestellten Datenmaterials für die weitere Abfallwirtschaftsplanung verbessert. Die Rechtsverordnung kann nach Satz 2 auch die Bestimmung der für die Entgegennahme der Abfallbilanzen zuständigen Behörde enthalten.

Mit Absatz 3 wird der zuständigen Behörde nach Absatz 2 Satz 2 die Erstellung eines zusammenfassenden Berichtes aus den Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgegeben. Eine solche Auswertung der Abfallbilanzen ist bereits zur Vorbereitung des Abfallwirtschaftsplans notwendig. Dementsprechend ist in § 23 Abs. 1 als zuständige Behörde die Landesanstalt für Umwelt und Geologie vorgesehen. Ein solcher zusammenfassender Bericht wird bislang nach § 4 Abs. 3 der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung gefordert, ist systematisch jedoch richtiger im Gesetz selbst zu verankern. Die entsprechende Regelung des § 4 Abs. 3 der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung wird als Folgeänderung in Artikel 2 geändert.

Zu § 11:

Absatz 1 bestimmt die grundlegenden Anforderungen an die Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaftskonzepte enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall einschließlich der Standorte und Anlagen sowie die Darstellung der sich aus diesen Maßnahmen voraussichtlich ergebenden Gebührentwicklung. Mit Satz 3 wird entsprechend der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes grundsätzlich eine differenzierte Darstellung der Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung gefordert. Eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte ist nur noch alle sechs Jahre vorgesehen. Als Grundlage für den Abfallwirtschaftsplan, der nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht mehr alle fünf Jahre, sondern im Sechs-Jahres-Rhythmus fortzuschreiben ist, sollen die Abfallwirtschaftskonzepte in einem entsprechenden Zeitabstand erstellt werden.

Mit Absatz 2 wird die oberste Abfallbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der Abfallwirtschaftskonzepte zu bestimmen. Insbesondere sind Angaben

1. zur vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur,
2. zur Gebührenerhebung,
3. über getroffene und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und
4. zur Erstellung von Abfallmengenprognosen

in den Abfallwirtschaftskonzepten darzulegen. Weiterhin können durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts und die Beteiligung der Öffentlichkeit oder eine Bekanntmachung des Abfallwirtschaftskonzepts geregelt werden.

Zu § 12:

§ 12 enthält die nach § 31 KrWG notwendigen Regelungen für das Verfahren zur Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne.

Absatz 1 beschreibt das Verfahren, welches zur Aufstellung durchgeführt werden muss. Zunächst wird nach Satz 1 ein Entwurf des Abfallwirtschaftsplans erstellt, der die Abfallwirtschaftskonzepte, die Ziele der Raumordnung und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie überörtliche Gesichtspunkte berücksichtigt. Hierfür ist in § 23 eine Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt und Geologie vorgesehen.

Der nächste Schritt ist die Abstimmung des Planentwurfs mit den anderen Bundesländern, die Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. In Satz 2 Nr. 2 sind entsprechend des Wortlauts des § 31 Abs. 2 KrWG die Landkreise und kreisfreien Städte neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern genannt. Die ausdrückliche Nennung der Landkreise und kreisfreien Städte verdeutlicht, dass diese nicht allein in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu beteiligen sind, sondern auch als Gebietskörperschaften und als untere Abfallbehörden im übertragenen Wirkungskreis. Weiter ist über § 31 Abs. 2 KrWG hinaus eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen. Gleichzeitig ist der Planentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen. Über die Aufstellung oder Änderung des Abfallwirtschaftsplans ist mit einer Bekanntmachung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu informieren. Mit Satz 3 wird das in § 32 Abs. 1 Satz 2 KrWG geforderte amtliche Veröffentlichungsblatt durch die Benennung des Thüringer Staatsanzeigers konkretisiert und im Übrigen die Formulierung "auf andere geeignete Weise" übernommen. Insoweit kommen insbesondere Tageszeitungen in Betracht. Aufgrund der im Bundesrecht geregelten Öffentlichkeitsbeteiligung ist der bisherige § 9 Abs. 4 ThürAbfG, der eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände gesondert vorgesehen hatte, nicht mehr notwendig, weil diese als Teil der Öffentlichkeit anzusehen sind. Die Beteiligung der Naturschutzverbände wird daher zukünftig im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Planentwurf mit der Bewertung der Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Planentwurf der obersten Abfallbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Satz 7 regelt die Bekanntmachung der Annahme des Plans entsprechend der Vorgabe von § 32 Abs. 3 Satz 1 KrWG unter Verweis auf den Thüringer Staatsanzeiger.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass eine Verbindlichkeitserklärung von Ausweisungen des Abfallwirtschaftsplans durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgt. Mit der Regelung, dass eine Verbindlichkeitserklärung durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgt, bestimmt sich das hierfür erforderliche Verfahren und erfüllt damit den Regelungsauftrag aus § 31 Abs. 4 Satz 1 KrWG.

Durch Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, von den Feststellungen eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans abzuweichen. Als inhaltliche Forderung ist dabei notwendig, dass die Abweichung mit den Zielen des Plans vereinbar ist und dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Als Verfahren ist in Absatz 3 eine Zulassung durch die zuständige Behörde mit Zustimmung der obersten Abfallbehörde vorgesehen.

Absatz 4 konkretisiert die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 7 Satz 5 und 6 ThürAbfG und dient der Sicherung der koordinierenden Abfallwirt-

schaftsplanung als Aufgabe des Landes. Diese nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz den Ländern zugewiesene Planung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn Abfälle zur Beseitigung oder gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallwirtschaftsplans entstanden sind und die zu Abfallentsorgungsanlagen in das Plangebiet verbracht werden sollen, zum Schutz der im Plangebiet vorgehaltenen Beseitigungsinfrastruktur einer Genehmigung durch die zuständige Behörde unterworfen werden. Sofern dies im Rahmen der Planerstellung abgestimmt ist und deshalb der Abfallwirtschaftsplan die Verbringung bereits vorsieht, ist eine Genehmigung nicht erforderlich, so dass dieser Sachverhalt ausgenommen wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verbringung der Abfälle in Bezug auf Menge und vorgesehener Entsorgungsanlage der Entsorgungsautarkie der Region und den Zielen des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegensteht. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, soll die Genehmigung auf Antrag auch dem Inhaber der Abfallentsorgungsanlage erteilt werden. Die Genehmigung für den Inhaber der Abfallentsorgungsanlage kann über den einzelnen Entsorgungsvorgang hinaus auch anlagenspezifisch die Entsorgung bestimmter Mengen, die nicht für die regionale Entsorgungsautarkie benötigt werden, zulassen. Versagungsgrund für die Genehmigung ist die Beeinträchtigung der regionalen Entsorgungsautarkie, also das Eintreten nachhaltiger Entsorgungsengpässe. Mit der Bezugnahme auf das europarechtliche Prinzip der Nähe nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG wird den Bedürfnissen einer regionalen Entsorgungsstruktur Rechnung getragen. Nach diesem Prinzip muss das Entsorgungsnetz es gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt beziehungsweise, im Falle der in Absatz 1 genannten Abfälle, verwertet werden, und zwar unter Einsatz von Verfahren und Technologien, die am besten geeignet sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten.

Die Genehmigungspflicht nach den Sätzen 1 bis 4 ist nicht erforderlich bei einer Verbringung von Abfällen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, weil in diesem Verfahren für Beseitigungsabfälle ausreichende und auch abschließende Einwandsgründe geregelt sind. Wie in Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erfolgt auch bei Absatz 4 eine Gleichstellung von gemischten Abfällen aus privaten Haushalten.

Zu § 13:

Gegenstand dieser Bestimmung sind Regelungen für die Abfallvermeidungsprogramme.

Dieses Planungsinstrument ist durch Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG vorgegeben und im Kreislaufwirtschaftsgesetz durch § 33 KrWG umgesetzt. Diese Umsetzung sieht vor, dass der Bund ein Abfallvermeidungsprogramm erstellt, an dem sich die Bundesländer durch eigenverantwortliche Beiträge beteiligen können. Soweit eine solche Beteiligung nicht erfolgt, haben die Länder eigene Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen.

Mit der Regelung des § 13 wird die Beteiligung am Abfallvermeidungsprogramm des Bundes vorgegeben. Der Beitrag zu diesem Abfallvermeidungsprogramm ist von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger zu erstellen. Diese enthalten nach § 11 bereits Ausführungen zur Vermeidung von Abfall. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung anderer geeigneter Dokumentationen wird damit jedoch nicht ausgeschlossen, wie dem "insbesondere" in Absatz 1 Satz 2 zu entnehmen ist. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits in § 33 Abs. 5 Satz 2 KrWG vorgesehen und braucht daher hier nicht gesondert geregelt werden. Absatz 2 regelt, dass der obersten Abfallbehörde der Beitrag zur Zustimmung vorzulegen ist. Diese leitet den Beitrag Thüringens nach der erfolgten Zustimmung dem Bund zu.

Zum Fünften Abschnitt

Der fünfte Abschnitt enthält die Zuständigkeitsregelungen für die Abfallbehörden. Dabei werden die Zuständigkeitsregelungen aus den bisherigen §§ 24 bis 26 ThürAbfG und der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes (ThürBattGZustVO) vom 24. Juni 2011 (GVBl. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung zusammengeführt.

Die mit diesen Zuständigkeitsregelungen den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben waren den Landkreisen und kreisfreien Städten im Wesentlichen bereits auch durch die zuvor genannten Zuständigkeitsregelungen zugewiesen worden. Hierfür ist der finanzielle Ausgleich im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch das zwischenzeitlich außer Kraft getretene Thüringer Gesetz über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) erfolgt. Diese Erstattung erfolgt seit dem Jahr 2010 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Soweit von den bisherigen Zuständigkeiten abgewichen wurde oder neue Zuständigkeiten zu begründen waren, ist dies bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargestellt worden.

Zu § 14:

§ 14 führt die Regelung des bisherigen § 23 ThürAbfG fort, der die Abfallbehörden bestimmt. Nach Absatz 1 ist oberste Abfallbehörde das für Abfallwirtschaft zuständige Ministerium, welches nach Satz 2 auch die oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Abfallwirtschaft ist. Das Landesverwaltungsamt ist nach Absatz 2 die obere Abfallbehörde und nimmt gegenüber den unteren Abfallbehörden die Fachaufsicht wahr. In den besonders genannten Fällen nimmt das Landesbergamt die Stellung einer oberen Abfallbehörde ein. Untere Abfallbehörden sind nach Absatz 3 die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis, in den besonders genannten Fällen auch die Landwirtschaftsämter.

Zu § 15:

Die Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamts werden in § 15 entsprechend § 24 Abs. 2 ThürAbfG und § 3 ThürBattGZustVO geregelt.

Mit dieser Regelung wird dem Landesverwaltungsamt als oberer Abfallbehörde eine Auffangzuständigkeit für die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften zugewiesen. Dabei werden die weiter geltenden Rechtsverordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beziehungsweise aufgrund des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes erlassen wurden, bei den jeweiligen Ablösungsgesetzen, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislauf-

wirtschaftsgesetz, ausdrücklich mit genannt. Hinsichtlich der weiteren in § 15 genannten Gesetze besteht kein entsprechender Bedarf. Um die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes in die Zuständigkeitsregelungen des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz einzubinden, wurde das Batteriegesetz dieser Aufzählung hinzugefügt. Durch Satz 2 wird der Regelung des § 7 Abs. 1 BattG Rechnung getragen, die eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde vorsieht, soweit nicht eine andere Behörde bestimmt ist. Unklarheiten, ob die in Satz 1 enthaltene Auffangzuständigkeit eine solche Bestimmung sein könnte, werden mit der ausdrücklichen Zuweisung vermieden.

In diese Auffangzuständigkeit fällt auch die Zuständigkeit für den Vollzug der im Bundesrecht neu geschaffenen Anzeigepflichten für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen sowie die für diese Fälle geschaffenen Anordnungsbefugnisse des Bundesrechts.

Abweichend von den bisherigen Zuständigkeiten entfallen die bislang über Ausnahmen in § 24 Abs. 4 Satz 1 Buchst c und e Doppelbuchst ee und gg ThürAbfG geregelten Aufgaben des Landesverwaltungsamts. Diese betrafen die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen gegenüber den für Annahme- oder Rücknahmestellen, Demontagebetriebe, Schredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen festgelegten Anforderungen sowie die Überwachung nach der Altölverordnung und der Abfallverzeichnis-Verordnung. Diese Aufgaben sollen auf Ebene der unteren Abfallbehörden wahrgenommen werden.

Die Bestimmung von Stellen nach § 3 Abs. 11 AbfKlärV wird durch Einfügung einer entsprechenden Ausnahme in § 18 dem Landesverwaltungsamt zugewiesen, um diese Bestimmung von Stellen gemeinsam mit der Bestimmung von Stellen nach der Bioabfallverordnung zusammenzuführen.

Systematisch korrekt wurde das bereits bestehende Einvernehmenserfordernis mit dem Landesbergamt bei Entscheidungen für einen der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb über Tage als Satz 3 den Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamts zugeordnet.

Zu § 16:

Mit § 16 werden die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden bestimmt.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 aufgenommene Zuständigkeit nach § 28 Abs. 2 KrWG übernimmt eine bestehende Zuständigkeitsregelung aus der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung. Die als Folgeänderung erforderliche Streichung dieser Zuständigkeitsregelung aus der Pflanzenabfall-Verordnung ist in Artikel 3 vorgesehen.

Die mit § 16 zugewiesenen Zuständigkeiten entsprechen den Zuständigkeiten, die durch den bisherigen § 24 Abs. 4 ThürAbfG übertragen wurden. Neben der Anpassung der Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften wurde die Regelung durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 im Hinblick auf die Ablösung der bis zum Ablauf des 30. November 2009 geltenden Batterieverordnung durch das Batteriegesetz ergänzt. Hierdurch wird die Regelung des § 4 ThürBattGZustVO abgelöst. Durch § 4 ThürBattGZu-

stVO waren den bislang für die Überwachung nach der Batterieverordnung zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten die entsprechenden Aufgaben nach § 21 Abs. 2 BattG zugewiesen worden.

Entfallen sind die bislang in § 24 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c und e Doppelbuchst. ee und gg ThürAbfG geregelten Ausnahmen. Diese betrafen die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen gegenüber den für Annahme- oder Rücknahmestellen, Demontagebetriebe, Schredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen festgelegten Anforderungen sowie die Überwachung nach der Altölverordnung und der Abfallverzeichnis-Verordnung. Diese Aufgaben werden nach den bisherigen Erfahrungen besser auf der Ebene der unteren Abfallbehörden wahrgenommen.

Die Ausnahme von der Überwachungszuständigkeit der unteren Abfallbehörden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b war klarzustellen, weil die Änderungen der Fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) bislang noch nicht berücksichtigt waren und im Wege der Auslegung ermittelt werden mussten.

Durch Anpassung der Zuständigkeitsregelungen für die unteren Abfallbehörden werden die Aufgaben der Marktüberwachung für die in den Richtlinien 2006/66/EG, 2011/65/EU, 94/62/EG und 2000/53/EG geregelten Stoffbeschränkungen und Stoffverbote für Schwermetalle und Flammenschutzmittel sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten, die national in den §§ 3 und 17 BattG, den §§ 3 bis 5, 7 und 8 ElektroStoffV, den §§ 12 bis 14 VerpackV sowie § 8 Abs. 2 und § 9 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG umgesetzt wurden, übertragen. Hierfür wurde eine gesonderte Regelung in § 20 geschaffen, die diese Zuständigkeit mit der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung verknüpft.

Die Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde für die Erteilung der Transportgenehmigung des bisherigen § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürAbfG wurde in den Nummern 3 und 4 dem Kreislaufwirtschaftsgesetz dahingehend angepasst, dass die Tätigkeit von Händlern und Maklern mit aufgenommen wurde. Für den Vollzug der bisherigen Regelungen nach § 50 KrW-/AbfG (Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte) war das Landesverwaltungsamt zuständig, für den Vollzug der Regelungen zur Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG) die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Voraussetzungen für eine Anzeige- beziehungsweise Erlaubnispflicht von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern wurden vereinheitlicht, ebenso die Anforderungen bezüglich Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde. Diese Vereinheitlichung und die Tatsache, dass in der Praxis tätige Unternehmen in einer Vielzahl von Fällen mehrere anzeige-/erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausüben, lässt die Zuständigkeit einer Behörde für alle Pflichtigen sinnvoll erscheinen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben entsprechende Erfahrungen mit der bisherigen Transportgenehmigungspflicht und vor Ort den praktischen Bezug zur Tätigkeit der Verpflichteten.

Die Einschränkung der Überwachungszuständigkeit der unteren Abfallbehörden nach dem Batteriegesetz folgt der Übertragung der Marktüberwachungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt. Ausgenommen sind mit § 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 17 BattG solche Pflichten, die Gegenstand der Marktüberwachung im Sinne des § 20 dieses Gesetzes sind.

Mit der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 10 werden Aufgaben nach der Bioabfallverordnung, die bislang im Wege der Auslegung durch die untere Abfallbehörde wahrgenommen wurden, in ihrer Zuständigkeit klargestellt. Über diese bestehenden Aufgaben hinaus sind aufgrund der letzten Novellierung der Bioabfallverordnung auch neue Zuständigkeiten zu regeln, die mit aufgenommen wurden.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird von den Vollzugszuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städten die Anerkennung von Lehrgängen im Bereich der Tätigkeit von Sammlern und Beförderern von Abfällen sowie der Abfallbeauftragten ausgenommen. Soweit solche Lehrgänge in den in Satz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Rechtsverordnungen vorgeschrieben sind beziehungsweise werden, sollen diese zentral durch das Landesverwaltungsamt anerkannt werden. Die Beförderungserlaubnisverordnung wurde während der Übergangszeit nach § 72 Abs. 4 KrWG durch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung abgelöst. Die Verordnungsermächtigung nach § 60 Abs. 3 Satz 2 KrWG ist neu und ersetzt eine Verweisung auf § 55 Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, welche zu einer entsprechenden Anwendung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung geführt hatte.

Mit Absatz 2 wird die Regelung fortgeführt, dass die unteren Abfallbehörden Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit gegenüber dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium aufzuarbeiten und bereitzustellen haben, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union oder dem Bund erfüllt werden können.

Absatz 3 enthält die Regelung aus § 24 Abs. 4 Satz 3 ThürAbfG, nach der bei Selbstbetroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht diese als untere Abfallbehörde tätig werden, sondern das Landesverwaltungsamt.

Zu § 17:

Durch § 17 werden die Zuständigkeiten des Landesbergamts im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Inhaltlich entsprechen diese Zuständigkeiten im Wesentlichen denen des bisherigen § 24 Abs. 5 und 6 ThürAbfG. Dem Landesbergamt bleiben damit Zuständigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und diesem Gesetz übertragen, deren Vollzug durch einen Bergbaubetrieb unter Tage geprägt wird.

Die Übernahme der Zuständigkeitsregelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes in den §§ 15 und 16 bringen veränderte Bezugnahmen für die Aufgaben des Landesbergamts mit sich, welches keine Zuständigkeiten nach dem Batteriegesetz hat. Die Bezugnahmen auf die §§ 15 und 16 wurden dabei auch insoweit gestrichelt, als Verweise auf Regelungen, die für den bergbaulichen Bereich keine Relevanz hatten, nicht übernommen wurden.

Zur Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs wurde in Absatz 1 die Formulierung "im Falle der Entsorgung von Abfällen unter Tage in diesem Bereich" beibehalten. Hierdurch sind Entsorgungsvorgänge, die eine Entsorgung von Abfällen über Tage betreffen, weiterhin nicht von der Zuständigkeitszuweisung umfasst. Durch die Worte "in diesem Bereich" bleibt klargestellt, dass sich die besondere Zuständigkeit des Landesbergamts nur auf den Bereich erstreckt, in dem die Entsorgung stattfindet. Erforderlich ist weiterhin die Klarstellung, dass das Landesbergamt

nicht für den gesamten Entsorgungsweg von der Entstehung des Abfalls bis zur Entsorgung unter Tage zuständig ist. Maßgebend für die Zuständigkeit ist, dass die Entsorgung unter Tage in einem Bereich stattfindet, für dessen Anlage das Landesbergamt ohnehin zuständig ist. Regelmäßig sind dies Betriebe nach dem Bundesberggesetz, als Bereich käme jedoch beispielsweise auch ein Objekt des Altbergbaus nach dem Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetz vom 23. Mai 2001 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung in Betracht. Für den wichtigen Bereich der Untertagedeponien wurde dies bereits durch den bisherigen § 24 Abs. 5 Satz 2 ThürAbfG ausdrücklich klargestellt. Dieser Satz 2, der auch die Zuständigkeit für Mitbenutzungsanordnungen enthält, wird als Satz 3 fortgeführt.

Die Ausnahmen von der Zuständigkeit des Landesbergamts wurden zur besseren Lesbarkeit in einem eigenen Satz 2 aufgeführt. In Satz 2 Nr. 1 wurden der bisher vorhandene Terminus "die Überwachung und den Vollzug" an den im Fünften Abschnitt vorherrschenden Sprachgebrauch angepasst. Danach ist die Überwachung ein Teil des Vollzugs von Rechtsvorschriften, so dass die Zuweisung des Vollzugs auch die Überwachungszuständigkeit umfasst.

Entsprechend des Status quo wurde von der Sonderzuständigkeit des Landesbergamts auch das Nachweis- und Registerverfahren nach den §§ 49 bis 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG und der Nachweisverordnung ausgenommen, für welches das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Weiter wurde die Zuständigkeit für den Vollzug des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7; L 229, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen, weil es sich um eine stoffstrombezogene Norm handelt, die beim Landesverwaltungsamt anzusiedeln ist.

Zu § 18:

Die Zuständigkeiten der Landwirtschaftsämter sind in § 18 geregelt, der weitgehend den Aufgabenbestand aus dem bisherigen § 24 Abs. 7 ThürAbfG übernimmt. Danach sind die Landwirtschaftsämter grundsätzlich für den Vollzug der Klärschlammverordnung zuständig. Hiervon wird nunmehr abgewichen, indem die Bestimmung von Stellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 AbfKlärV ausgenommen wird. Diese Aufgabe wächst damit dem Landesverwaltungsamt zu.

Die Aufgabenverlagerung auf das Landesverwaltungsamt führt die Bestimmung von Stellen nach der Klärschlammverordnung mit der vergleichbar gelagerten Bestimmung von Stellen nach der Bioabfallverordnung zusammen. Aufgenommen wurden weiterhin Aufgaben, die die Landwirtschaftsämter nach der Bioabfallverordnung wahrnehmen.

Zu § 19:

Mit § 19 wird der bisherige § 24 Abs. 10 ThürAbfG fortgeschrieben, mit dem die Möglichkeit geschaffen wurde, dass die Polizei im Straßenverkehr die Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen kontrollieren kann. Dabei wird mit dem Begriff der Polizei auf § 1 Abs. 1 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes (ThürPOG) vom 25. Oktober 2011

(GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. In erster Linie bleiben jedoch die originär zuständigen Abfallbehörden für die Überwachung auch im Straßenverkehr verantwortlich.

Zu § 20:

Durch § 20 werden Aufgaben der Marktüberwachung auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Diese betreffen die in den Richtlinien 2006/66/EG, 2011/65/EU, 94/62/EG und 2000/53/EG geregelten Stoffbeschränkungen und Stoffverbote für Schwermetalle und Flammschutzmittel sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten, die national in den §§ 3 und 17 BattG, den §§ 3 bis 5 ElektroStoffV, den §§ 12 bis 14 VerpackV und § 8 Abs. 2 sowie § 9 AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG umgesetzt wurden.

Das Personal der Marktüberwachungsbehörden muss nach Artikel 18 Abs. 3 und Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Ausbildung sowie die einschlägigen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse verfügen. Die für die abfallwirtschaftliche Marktüberwachung erforderlichen Kenntnisse weichen deutlich von denen ab, die für die anderen Aufgaben der unteren Abfallbehörde benötigt werden. Bei dem Gegenstand der Überwachung handelt es sich nicht um Abfälle, sondern um Produkte. Überwacht werden keine Abfallentsorgungsbetriebe, sondern Hersteller, Importeure und Händler von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Kraftfahrzeugen und Verpackungen. Insofern ist es unter Synergiegesichtspunkten naheliegend, die nach Abfallrechtsvorschriften geregelte Marktüberwachung nicht durch das für abfallwirtschaftliche Aufgaben zuständige Personal durchführen zu lassen, sondern durch Fachkräfte, die über spezielle Kenntnisse der Marktüberwachung verfügen.

Die speziellen Kenntnisse und die geringen Fallzahlen (angesetzt werden stichprobenhafte Produktprüfungen im Handel bei fünf Handelsunternehmen jährlich, Produktprüfungen bei fünf Herstellern oder Importeuren jährlich) lassen die Zuweisung der Aufgabe bei nur einer zentralen Behörde sinnvoll erscheinen. Rechtliches Instrumentarium der Überwachung sind die einschlägigen, für die abfallrechtliche Marktüberwachung für anwendbar erklärten Bestimmungen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Produktsicherheitsgesetzes. Insofern sollte die zuständige Behörde nach Möglichkeit mit der Anwendung eines dieser Instrumente vertraut sein.

Marktüberwachung erfolgt in den Landkreisen und kreisfreien Städten vor allem in Bereichen, für die eine Präsenz der zuständigen Behörde in der Fläche vorteilhaft ist, weil die zu überwachenden Produkte gegebenenfalls aufgrund einer ernstesten Gefahr auf der Ebene des Einzelhandels aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Das gilt zum Beispiel für den durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geregelten Bereich. Eine solche Situation wird für die abfallwirtschaftlichen Bereiche, die der Marktüberwachung unterliegen, regelmäßig nicht vorliegen. Insofern ist eine behördliche Präsenz in der Fläche nicht erforderlich.

Auch die Zuständigkeit für das strukturell vergleichbare Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz ist durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden, das bereits die Markt-

überwachung im Bereich der Energiekennzeichnung durchführt. Das Landesverwaltungsamt erscheint somit für die Übernahme der Aufgabe der abfallrechtlichen Marktüberwachung besonders geeignet.

Zu § 21:

Die Zuständigkeit für Anordnungen im Einzelfall wird in § 21 gesondert geregelt, weil auf die jeweiligen Anordnungsbefugnisse jeweils unterschiedliche Behörden im Rahmen ihrer durch die §§ 15 bis 20 und 23 übertragenen Zuständigkeiten angewiesen sind.

Durch Absatz 1 werden die Überwachungsbefugnisse nach § 47 KrWG und die allgemeine Anordnungsbefugnis nach § 62 KrWG den Behörden zugewiesen, die zur Wahrnehmung einer nach den §§ 15 bis 20 und 23 übertragenen Zuständigkeit die Befugnisse nach den §§ 47, 62 KrWG benötigen.

Absatz 2 enthält eine dem Absatz 1 vergleichbare Regelung für die nach § 21 Abs. 2 BattG beim Vollzug anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die mit den Absätzen 1 und 2 übertragenen Anordnungszuständigkeiten auch darauf erstrecken, dass einem festgestellten Verstoß gegen abfallrechtliche Pflichten mittels einer Anordnung begegnet werden muss. In der Rechtsprechung wurde zu der Vorläuferregelung die Auffassung vertreten, dass zwischen einer Überwachungsanordnung, also einer Anordnung, die der Durchsetzung der einer Behörde zustehenden Überwachungsbefugnisse dient und einer Anordnung gegen festgestellte Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften zu unterscheiden sei. Lediglich die Anordnung zur Durchsetzung von Überwachungsbefugnissen sei den Überwachungsbehörden übertragen worden. Die Klarstellung in Absatz 3 umfasst daher die Fälle, in denen die nach den §§ 15 bis 20 und 23 zuständige Überwachungsbehörde einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften feststellt. Die Überwachungsbehörde ist in diesen Fällen auch zuständig für die notwendigen Anordnungen, um dem Verstoß gegen die abfallrechtlichen Vorschriften zu begegnen.

Zu § 22:

§ 22 enthält die Bestimmung der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Diese Zuständigkeit folgt der Zuständigkeit nach den §§ 15 bis 20 und 23. Hier sind die Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Elektro- und Elektronikgesetz, dem Batteriegesetz und der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung zu nennen.

Die bisherige Regelung, dass für die im Rahmen des Vollzuges der Klärschlammverordnung zu bearbeitenden Ordnungswidrigkeiten das Landesverwaltungsamt zuständig ist, wird für die in § 18 geregelten Zuständigkeiten der Landwirtschaftsämter fortgeführt. Dem dient die Regelung des Satzes 2.

Zu § 23:

Die Aufgabenbeschreibung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie entspricht der Aufgabenstellung aus dem bisherigen § 26 ThürAbfG. Danach obliegen der Landesanstalt für Umwelt und Geologie über die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans nach § 12 und des Beitrages für das

Abfallvermeidungsprogramm des Bundes nach § 13 hinaus übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben nach Weisung der obersten Abfallbehörde.

Die bisher im Gesetz geregelte Einbeziehung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur fachtechnischen Betreuung im Rahmen von Verfahren nach § 31 KrW-/AbfG entfällt als gesetzliche Regelung, weil diese Beteiligung über Absatz 1 Satz 2 zu regeln ist.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Landesanstalt für Landwirtschaft wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen wahrnimmt. Diese Aufgaben sind durch ihren Bezug zur landwirtschaftlichen Düngung gekennzeichnet und werden bereits von der Landesanstalt für Landwirtschaft wahrgenommen. Im Hinblick auf den Übergang der Bestimmung von Stellen nach § 3 Abs. 11 AbfKlärV auf das Landesverwaltungsamt soll für durch die Landesanstalt für Landwirtschaft zu erbringende fachtechnische Vorarbeiten klarstellend eine Grundlage geregelt werden. Diese fachtechnischen Vorarbeiten betreffen insbesondere die nach Anhang 1 Nr. 4 der Klärschlammverordnung beziehungsweise Anhang III Nr. 3 der Bioabfallverordnung durchzuführende Ringversuche als Teil der Qualitätssicherung und -kontrolle der Untersuchungsstellen. Als Satz 2 wurden Aufgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft im Bereich der Bioabfallverordnung aufgenommen.

Zum Sechsten Abschnitt:

Der sechste Abschnitt enthält Regelungen, die keinem der vorhergehenden Abschnitte zuzuordnen sind. Dies sind Bußgeldvorschriften in § 24, weitere Verordnungsermächtigungen in § 25 und Bestimmungen zur Überwachung und Anordnungsbefugnissen in § 26. Als § 27 wurde eine Gleichstellungsbestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 24:

Diese Regelung betrifft Ordnungswidrigkeiten, die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder Bestimmungen der Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, begangen werden.

Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Verpflichtung zur Eigenkontrolle auf Deponien. Die Eigenkontrollverpflichtung der Deponiebetreiber wurde durch § 8 Abs. 1 auf Deponien erstreckt, die insoweit nicht mehr in den Anwendungsbereich der Deponieverordnung fallen. Für Deponien, die der Deponieverordnung unterliegen, sind Verstöße gegen die entsprechenden Verpflichtungen der Deponieverordnung ebenfalls mit einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Durch Absatz 1 Nr. 2 wird es ermöglicht, in Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, Bußgeldvorschriften unter Bezug auf diese Regelung aufzunehmen. Dadurch kann für den Verstoß gegen eine Verpflichtung, die erst in der Rechtsverordnung hinreichend für die Schaffung eines Bußgeldtatbestandes bestimmt wird, eine Ordnungswidrigkeit geregelt werden. Die Höhe der so beschriebenen Bußgeldbestimmung richtet sich nach Absatz 2.

Absatz 1 Nr. 3 dient als gesetzliche Grundlage für Bußgeldbestimmungen, die in Rechtsvorschriften aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThürAbfG bereits erlassen wurden.

Der Verstoß gegen eine vollstreckbare Anordnung, die nach diesem Gesetz erlassen wurde, soll weiterhin mit einem Bußgeld belegt werden können. Dem dient die Regelung in Absatz 1 Nr. 4.

Absatz 2 enthält die Bestimmung, dass die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Zu § 25:

In § 25 sind Verordnungsermächtigungen zusammengefasst. Absatz 1 enthält eine Ermächtigung der Landesregierung, Absatz 2 Ermächtigungen der obersten Abfallbehörde.

Absatz 1 greift die Regelung des § 17 Abs. 4 KrWG auf, die es den Ländern ermöglicht, für gefährliche Abfälle zur Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten zu regeln. Von dieser Möglichkeit wird derzeit kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2 übernimmt Verordnungsermächtigungen, die bisher in den §§ 27 und 28 ThürAbfG geregelt waren. Die aus § 27 ThürAbfG übernommene Regelung in Satz 1 Nr. 1 ermächtigt zu Zuständigkeitsregelungen, weshalb diese Verordnungsermächtigung das Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde vorsieht. Soweit Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft oder der Landwirtschaftsämter betroffen sind, bedarf es nach Satz 2 darüber hinaus des Einvernehmens der obersten Landwirtschaftsbehörde. Satz 1 Nr. 2 bis 5 betreffen die Einbindung von Sachverständigen in Prüf- und Überwachungsmaßnahmen.

Zu § 26:

In § 26 werden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendigen Überwachungsregelungen und Anordnungsbefugnisse getroffen. Die Regelungen entsprechen weitgehend den bisher geltenden Bestimmungen, grenzen sich jedoch klarer von den bundesrechtlichen Regelungen ab, die vorrangig heranzuziehen sind.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Abfallbehörden, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes oder des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden. Die Aufgabe der Überwachung bundesrechtlicher Regelungen im Bereich der Abfallwirtschaft ergibt sich aus § 47 KrWG und bedarf keiner weiteren Landesregelung.

Die Anordnungsbefugnis des Absatzes 2 wurde sprachlich der Regelung des § 5 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung angeglichen. Die Kann-Bestimmung entspricht auch der für den Vollzug des Bundesrechts vorrangig anzuwendenden Regelung des § 62 KrWG. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass diese Befugnis, Maßnahmen zu treffen, den gesondert geregelten Befugnissen in den Rechtsvorschriften des Bundes sowie in diesem Gesetz nachrangig ist. Satz 2 enthält weiterhin die Möglichkeit, auch nachträgliche Anordnungen auf dem Gebiet des Abfallrechts zu erlassen.

In Absatz 3 finden sich entsprechend der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 3 ThürAbfG zur näheren Ausgestaltung der Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse Betretungsrechte für Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume und Fahrzeuge sowie zur Verhütung einer dringen-

den Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch für Wohnräume. Diese Regelung ist aufgrund des Verweises auf die Absätze 1 und 2 nur im Rahmen der Anwendung dieser landesrechtlichen Überwachungs- und Anordnungsregelungen heranzuziehen. Die entsprechenden bundesrechtlichen Befugnisse ergeben sich direkt aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Dem Zitiergebot des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen wird in Satz 2 Rechnung getragen.

Durch Absatz 4 wird eine spezialgesetzliche Befugnis geschaffen, Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr vorzunehmen, um abfallrechtliche Bestimmungen zu überwachen. Durch eine entsprechende Berücksichtigung dieser Regelung in der Zuständigkeitsregelung des § 19 wird auch für die Polizei eine Grundlage geschaffen, allein aus abfallrechtlichen Gründen Kontrollen im Straßenverkehr vorzunehmen.

Absatz 5 enthält die Verpflichtung, dass die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 Betroffenen diese Maßnahmen zu dulden und auf Verlangen der zuständigen Behörden Muster und Proben zu übergeben haben.

Absatz 6 verweist ergänzend auf die §§ 10 bis 13 und 52 OBG. Damit werden die Regelungen zur Verantwortlichkeit, die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen sowie die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen des Ordnungsrechts ausdrücklich anwendbar.

Zu § 27:

§ 27 enthält eine Gleichstellungsbestimmung, mit der klargestellt wird, dass Status- und Funktionsbezeichnung, egal ob sie in männlicher oder weiblicher Form gebraucht werden, immer jeweils in männlicher oder weiblicher Form gelten. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, weil im Textteil des Gesetzes nicht immer geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden konnten.

Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 wird die Regelung des § 4 Abs. 3 der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung an § 10 Abs. 3 ThürAG-KrWG und der Fortschreibungsturnus entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 4 ThürAGKrWG angepasst.

Im Übrigen werden durch Artikel 2 die Verweisungen auf das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.

Zu Artikel 3

Die Aufhebung des § 7 Satz 2 der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung ist Folge der Übernahme dieser Zuständigkeitsregelung in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürAGKrWG.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes in Satz 1. Dieses soll am Tage nach der Verkündung erfolgen. Gleichzeitig sollen nach Satz 2 das geltende Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes und die Thüringer Klein-

mengen-Verordnung außer Kraft treten. Die in der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes enthaltenen Zuständigkeiten werden mit den erläuterten Änderungen mit Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes in die Zuständigkeitsregelungen des Fünften Abschnitts des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen. Für die Thüringer Kleinmengen-Verordnung besteht über die in § 7 ThürAGKrWG getroffenen Regelungen hinaus kein Bedarf mehr.